





Exportbericht Luxemburg

März 2018

- > Außenhandel
- > Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- > Zoll
- > Recht
- Geschäftsreisen

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,

Redaktion: Corporate Communication, Telefon: 0043 (0) 5 90 900-4321, 4214, Telefax: : 0043 (0) 5 90 900-255,

E-Mail: aussenwirtschaft.publikationen-inland@wko.at, http://wko.at/aussenwirtschaft
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

Bildnachweis: Krefe/pixabay

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ) Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50

E-Mail: portal@auwi-bayern.de Internet: http://www.auwi-bayern.de

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
Wirtschaft im Überblick	6 6
AUSSENHANDEL	11
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	11 12 12 13
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES ÜBEL	14
Steuern und Zoll Steuern und Abgaben Zoll und Außenhandelsregime	15
Rechtliche Rahmenbedingungen Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen Patent-, Marken- & Musterrecht Lizenzvergabe Eigentum und Forderungen Vertretungsvergabe Arbeits- & Sozialrecht Schiedsgerichtsbarkeit	19 22 23 24 25
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN	
Wichtige Adressen	
Enterprise Europe Network (EEN) in Luxemburg	
Links	
	00

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform Parlamentarisch-konstitutionelle Monarchie

Staatsoberhaupt: Großherzog Henri von Nassau

(seit 28. September 2000)

Fläche 2.586 km²

Bevölkerung 590.700 Einwohner (2017), davon 47,7% Ausländer

Bevölkerungsdichte: 228,4 Einwohner/km²

Städte Luxemburg-Stadt (114.303 Einwohner);

Esch-sur-Alzette (34.378); Differdange (25.402);

Dudelange (20.480)

Klima gemäßigtes Klima mit relativ häufigen Niederschlägen

und geringen Temperaturschwankungen

Währung Euro

Historischer Überblick

Nachdem bereits der Durchzug der Kelten und die Gegenwart der Römer Spuren hinterlassen haben, reicht die Geschichte des heutigen Großherzogtums auf das Jahr 963 zurück. Der Stammvater des Hauses Luxemburg, der Ardennengraf Siegfried, ließ ein Schloss errichten, das später zur berühmten und wegen ihrer strategischen Lage begehrten Festung Luxemburg ausgebaut wurde.

Aus dem Haus Luxemburg gingen Ende des Mittelalters vier deutsche Kaiser sowie vier böhmische und ein ungarischer König hervor. Namen wie Heinrich VII, Johann der Blinde, Karl IV, Wenzel und Sigismund erinnern an diese Zeit, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts ihr Ende fand. Im Anschluss an sie begann für Luxemburg bis ins 19. Jahrhundert hinein eine lange Periode der Fremdherrschaft durch Burgunder, Spanier, Franzosen, Österreicher und Preußen.

1815 wurde Luxemburg zum Großherzogtum erhoben, wobei aber der niederländische König in Personalunion als Großherzog von Luxemburg regierte. Mit dem Londoner Vertrag von 1839 wurde Luxemburg die politische Selbstständigkeit garantiert. Die Personalunion mit dem König der Niederlande Wilhelm III. dauerte allerdings bis zu dessen Tod 1890 fort. Da dieser keine männlichen Nachkommen hatte, ging die Krone des Großherzogtums auf das Haus Nassau über. Seit September 2000, nach der Abdankung von Großherzog Jean, wird Luxemburg von Großherzog Henri regiert.

Bevölkerung

Anfang 2017 zählte Luxemburg 590.700 Einwohner. Aufgrund des Wirtschaftswachstums der letzten Jahrzehnte konnte eine stetige Bevölkerungszunahme verzeichnet werden.

Der sehr hohe Ausländeranteil von 47,7% - in der Hauptstadt etwa 70% -, der zur gesetzlichen Verankerung der Doppelstaatsbürgerschaft in Luxemburg führte, setzt sich wie folgt zusammen:

Von den 281.500 Ausländern stammen 255.690 (90,8%) aus Europa, davon der Großteil (240.290) aus der EU. 96.800 Portugiesen leben im Großherzogtum und bilden den größten Ausländeranteil mit 16,4% an der Gesamtbevölkerung vor den 44.300 Franzosen (7,5%) und 21.300 Italienern

(3,6%). In Luxemburg arbeiten ca. 171.100 Grenzgänger, welche zu 46,2% aus Frankreich, zu 24,9% aus Belgien und zu 21,5% aus Deutschland kommen.

Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt in Luxemburg 80,5 Jahre bei Männern und 85 Jahre bei Frauen.

Rund 69% der luxemburgischen Bevölkerung sind Katholiken. Des Weiteren gibt es noch Protestanten, Juden und Muslime.

Landes- & Geschäftssprachen

Die Sprachensituation in Luxemburg ist komplex.

Landessprachen

Seit 1984 ist Lëtzebuergesch, eine alte moselfränkische Mundart, die mit französischen und deutschen Sprachelementen durchsetzt ist, offizielle Nationalsprache. Sie ist eines der Hauptelemente der Luxemburger Identität.

Luxemburg ist eines der wenigen Länder der Welt, wo die Bevölkerung praktisch durchgehend mehrsprachig ist. 70,5% der Bevölkerung sprechen Luxemburgisch als Umgangssprache zuhause oder in der Schule beziehungsweise am Arbeitsplatz; 55,7% sprechen Französisch; 30,6% sprechen Deutsch.

Verwaltungssprachen

Französisch und Deutsch. Gesetze etc. werden allerdings nur auf Französisch veröffentlicht.

Geschäftssprachen

In mehr als der Hälfte der Luxemburger Unternehmen werden täglich vier verschiedene Sprachen gesprochen. Französisch (68,2%) ist die meist gesprochene Sprache im Berufsalltag, gefolgt von Luxemburgisch (60,5%), Deutsch (34,2%) und Englisch (28,5%).

Sogar die bedeutendste Tageszeitung "Luxemburger Wort" erscheint mit Artikeln in drei Sprachen. Die Kommunikation mit den Luxemburgern stellt daher kein Problem dar.

Politisches System

Drei Parteien dominieren die politische Landschaft: Die Christlich-Soziale Volkspartei (CSV), die Luxemburger Sozialistische Arbeiterpartei (LSAP) und die Demokratische Partei (DP). Von Juni 2009 bis Juli 2013 wurde das Land von einer Koalition aus der Christlich-Sozialen Volkspartei und der LSAP unter Ministerpräsident Jean-Claude Juncker (CSV) regiert, der im Juli 2013 zurücktrat und im Juli 2014 EU-Kommissionspräsident wurde. Seit Dezember 2013 ist Xavier Bettel von der DP Ministerpräsident. Er führt eine Koalition mit der LSAP und den Grünen, die sogenannte Gambia-Koalition.

Als Vorreiter einer aktiven Politik der internationalen Zusammenarbeit wurde 1921 mit Belgien eine Wirtschaftsunion eingegangen. Luxemburg war 1945 Mitbegründer des Benelux und einige Jahre später Gründungsmitglied der EWG. 1981-1984 waren die Luxemburger Gaston Thorn bzw. 1995-1999 Jacques Santer Präsidenten der EU-Kommission und seit Juli 2014 führt Jean-Claude Juncker dieses Amt aus.

Abkommen mit Deutschland

- Doppelbesteuerungsabkommen (1959)
- Kulturabkommen (1980)
- Kooperationsabkommen (2009)

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, WTO, OECD, Europarat, NATO, OSZE, UNESCO, IMF, IBRD, FAO, WHO, IAEA, ILO, IFC, IDA, EBWE etc.

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Kurze Charakteristik

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts war die Eisen- und Stahlindustrie rund 100 Jahre lang der Motor der luxemburgischen Industrialisierung und wirtschaftlichen Entwicklung. Um die Abhängigkeit von diesem Sektor zu verringern und den Krisenerscheinungen entgegenzuwirken, wurden mit einer gezielten Investitions- und Förderungspolitik Anreize für diversifizierte Investitionen u.a. in den Bereichen Finanzen, Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie Transport und Logistik geschaffen. Die EU-Kommission attestiert Luxemburg jedoch nur "begrenzte Fortschritte" bei der Diversifizierung der Wirtschaft.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Das Großherzogtum Luxemburg zählt laut dem Global Competitiveness Report zu den wettbewerbsfähigsten Ländern der Welt. Luxemburg befindet sich auf Platz 19 im internationalen Ranking von 137 Volkswirtschaften. Somit gehört Luxemburg zur Weltspitze. Luxemburg konnte sich unter anderem in den Kategorien makroökonomisches Umfeld, Effizienz am Gütermarkt und Technologie-Reifegrad hervorheben. In Luxemburg herrscht ein besonders innovationsfreudiges Klima. Die Bildung auf Universitätsniveau stellt hingegen eine der großen Herausforderungen für die Zukunft dar.

Insgesamt ist Luxemburg für ausländische Direktinvestitionen interessant. Die OECD listet Luxemburg als das Land mit den wenigsten regulatorischen Einschränkungen für ausländische Direktinvestitionen. Im Jahr 2016 lag der Anteil der ausländischen Direktinvestitionen am Bruttoinlandsprodukt bei 52,8%. In der Liste der unternehmerfreundlichen Länder des Wirtschaftsmagazins Forbes belegt Luxemburg Platz 25 (Stand: Dezember 2017), mehr dazu unter http://www.forbes.com/places/luxembourg.

Mehrere globale Industrieunternehmen haben sich in Luxemburg niedergelassen und in das Land investiert, unter anderem ArcelorMittal, Goodyear, Guardian, Dupont, ExxonMobil und Ferrero.

Der Informations- und Kommunikationstechnologie-Sektor ist sehr gut entwickelt: RTL Group, SES, Microsoft, Siemens, Skype, iTunes (Apple) und Champ Cargosystems sind die bekanntesten Unternehmen in diesem Bereich.

"Wussten Sie... dass Luxemburg eine der kulturell vielfältigsten Gesellschaften mit 170 verschiedenen Nationalitäten bildet? Der Ausländeranteil liegt bei 47,7%. Daher ist es nicht überraschend, dass das Großherzogtum mit seiner Sprachenvielfalt als attraktives Wirtschaftszentrum gilt. Englisch wird sowohl im Berufsleben als auch im Alltag fließend gesprochen."

Eine ganz besondere Bedeutung kommt dem Dienstleistungssektor (Handel, Finanzdienstleistung, öffentliche Verwaltung sowie öffentliche Dienstleistung, Bildung) zu. Dieser hat einen Anteil von 87,4% am BIP.

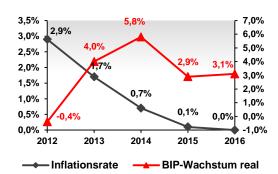
Dank der atypischen Wirtschaftsstruktur sowie dem modernen Regulierungs-und Rechtsrahmen hat sich Luxemburg zu einem weltweit bedeutenden Finanzzentrum entwickelt. Im europäischen Vergleich liegen laut dem Global Financial Centres Index nur London, Zürich und Frankfurt vor Luxemburg. Das Großherzogtum ist ein international ausgerichteter Finanzplatz mit einem grenzüberschreitenden Vertrieb von Finanzprodukten.

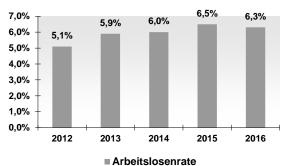
Wirtschaftsdaten

Makroökonomische Daten

	Einheit	2016	2017	2018
BIP pro Kopf	Euro	90.700	93.700*	96.800*
BIP	Mrd. Euro	53	56,1*	68,6*
Wachstumsrate BIP, real	%	3,1	3,4*	3,5*
Inflationsrate	%	0,0	2,1*	1,7*
Arbeitslosenquote	%	6,3	6,1*	5,9*

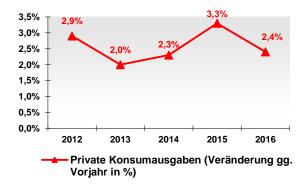
Quelle: gtai, Wirtschaftsdaten kompakt, November 2017, *)= Schätzungen

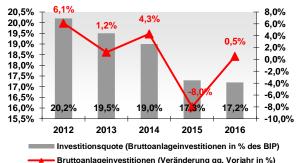




Quelle: EU-Kommission







Quelle: EU-Kommission

Quelle: EU-Kommission & Eurostat

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Die Wirtschaft Luxemburgs weist eine starke Abhängigkeit vom Finanzsektor auf.

Finanzzentrum Luxemburg

Ausgehend von einem internationalen Abrechnungszentrum (Clearstream International) und einer gezielten Förderung dieses Wirtschaftszweiges durch äußerst günstige steuerliche Rahmenbedingungen sowie durch seine zentrale Lage, gute Infrastruktur, politische und soziale Stabilität, die Mehrsprachigkeit der Bevölkerung und die liberalen Investitionsbestimmungen, hat sich Luxemburg zu einem der bedeutendsten Banken- und Finanzzentren der Welt entwickelt und

befindet sich heute unter den Top 10 der Weltfinanzmärkte. 142 Banken sind in Luxemburg vertreten. Sie erwirtschaften gemeinsam mit den 95 Versicherungen, 244 Rückversicherungen und den restlichen Unternehmen des Finanzsektors rund 45 % des BIPs Luxemburgs. Rund die Hälfte der Steuereinnahmen Luxemburgs entstammt diesem Bereich.

Der Finanzplatz Luxemburg – mit seinem Sprachrohr <u>Luxembourg for Finance</u> – ist nach den USA das weltweit zweitgrößte Kompetenzzentrum für Investmentfonds, Europas führender Standort für Captive-Rückversicherungen und das größte Private Banking-Zentrum der Euro-Zone. Der Global Financial Centres Index (GFCI) bewertet Luxemburg neben Frankfurt als führendes Finanzzentrum der Euro-Zone.

Die Bilanz des luxemburgischen Finanzsektors fällt für 2016 positiv aus. Nach 743 Mrd. Euro im Jahr 2015 wurde laut Finanzaufsichtsbehörde (CSSF) 2016 eine Bilanzsumme von 770 Mrd. Euro erreicht. Insgesamt verzeichnete die Branche 2016 einen Anstieg der Netto-Konzernergebnisse von 5,4 Mrd. auf 6,3 Mrd. Euro. Der Finanzsektor beschäftigt insgesamt 46.664 Angestellte, davon 26.133 in den Banken.

Die 142 in Luxemburg vertretenen Banken erwirtschaften gemeinsam mit den 97 Versicherungen, 223 Rückversicherungen und den restlichen Unternehmen des Finanzsektors rund 27% des BIPs Luxemburgs. Aufgrund des zuletzt schwierigen Umfelds (Zinsschwäche, höhere Kosten, stärkere Regulierung des Finanzsektors, Digitalisierung) erlebt der Bankensektor harte Zeiten. Dies wirkte sich auch auf die Zahl der Bankangestellten aus, die zwischen 2011 und 2015 um 4,2% zurückgegangen ist. Umstrukturierungen und Konsolidierungen gehen nicht spurlos am Bankenstandort Luxemburg vorbei.

Luxemburg befindet sich als Zentrum für private Vermögensverwaltung mit 290 Mrd. US-Dollar an verwaltetem Vermögen von international anlegenden Kunden auf dem 7. Platz unter den wichtigsten Vermögensverwaltungszentren weltweit (Wealth Management Centre Ranking von Deloitte). Der Marktanteil am internationalen Kundenvermögen beträgt 3%. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Luxemburger Vermögensverwaltungs- und Private-Banking-Branche trotz schwieriger Rahmenbedingungen relativ stabil ist.

Der luxemburgische Versicherungsmarkt ist sehr hoch entwickelt. Alle großen multinationalen Unternehmen sind in Luxemburg präsent und zahlreiche Gesellschaften sind auf dem nationalen und internationalen Lebensversicherungsmarkt aktiv. Die Hauptaktivität ist und bleibt jedoch das grenzüberschreitende Lebensversicherungsgeschäft mit rund 90% des gesamten Prämienaufkommens der Versicherungsgesellschaften. Die luxemburgischen Versicherer haben sich auf fondsgebundene Lebensversicherungsprodukte spezialisiert.

Luxemburg ist durch die hohe Anzahl an firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen (Captive Reinsurance) Europas führender Standort im Bereich der Rückversicherungen und auch Europas Nummer eins im grenzüberschreitenden Verkauf von Lebensversicherungsprodukten. Das Nicht-Lebensversicherungsgeschäft expandierte in der jüngsten Vergangenheit besonders im Ausland stark. Die im Ausland erwirtschafteten Versicherungsprämien stellen mittlerweile 90% der in diesem Bereich insgesamt von den luxemburgischen Versicherungsgesellschaften vereinnahmten Prämien dar.

Der luxemburgische Versicherungssektor entwickelte sich im Jahr 2016 wieder positiv: Bei den Prämien wurde ein Anstieg von 1% verzeichnet. Die Bilanzsumme konnte um 3,9% auf 227 Mrd. Euro gesteigert werden, wobei die Lebensversicherungen mit 173 Mrd. Euro den Großteil ausmachen. Das Ergebnis nach Abzug der Steuern konnte um 45,7% auf 1,8 Mrd. Euro verbessert werden, wobei die Rückversicherungen mit 1,4 Mrd. Euro absolute Spitze sind.

Luxemburg hat sich im Laufe der Jahre europaweit zum größten und weltweit zum zweitgrößten Fondsstandort nach den USA entwickelt. Mit einer Wachstumsrate von 10,32% wurden Ende September 2017 14.712 Fondseinheiten mit einem Bestand von 4.037 Mrd. Euro verwaltet. Mit einem Marktanteil von 67% ist Luxemburg an der Spitze im grenzüberschreitenden Fondsvertrieb. Als weiteres Standbein der Luxemburger Fondsindustrie sollen sich nachhaltige Investmentfonds entwickeln.

Das Finanzzentrum Luxemburg hat sich inzwischen auch als ein führender Standort für das islamische Finanzwesen etabliert. Die sogenannten Sukuk (islamische Anleihen) stellen eine attraktive Finanzierungsalternative für den luxemburgischen Finanzsektor dar und ziehen immer mehr Investoren aus dem arabischen Raum an. Luxemburg gilt inzwischen als führendes europäisches Domizil für islamische Investmentfonds.

Luxemburg ist auch führendes RMB-Zentrum in Europa. Aktuell sind die sieben wichtigsten chinesischen Banken in Luxemburg präsent. Zudem ist Luxemburg eine bedeutende Plattform für Fonds und Anleihen mit vielen RMB-Bonds und einem hohen RMB-Fondsvolumen.

Logistik

Der Logistikbereich entwickelte sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Standbein der luxemburgischen Wirtschaft. Mit Zugang zu drei bedeutenden internationalen Häfen im Umkreis von 300 km ist Luxemburg eine ideale Drehscheibe für Aktivitäten im Logistikbereich.

Der Luxemburger Flughafen <u>Findel</u> gehört mit 822.283 Tonnen Fracht-Umschlag 2016 zu den fünf größten Fracht-Flughäfen Europas. Größter Kunde ist <u>Cargolux</u>, der gleichzeitig auch der größte europäische all-cargo Spediteur ist. Im Jahr 2016 konnte lux-Airport mit mehr als 3 Mio. Passagieren einen neuen Rekord verbuchen.

Die Akteure im Logistik-Sektor haben sich im Cluster for Logistics zusammengeschlossen.

Im Herbst 2014 öffnete die Freihandelszone <u>Luxembourg Freeport</u> ihre Pforten. Es handelt sich dabei um einen 22.000 m² großen Lager- und Ausstellungsraum direkt am Flughafen für die Unterbringung wertvoller Güter wie Wein, Edelmetalle, Antiquitäten, Oldtimer und dergleichen. Der multimodale Logistikpark <u>Eurohub Luxembourg Sud</u> ergänzt ebenso Luxemburgs Infrastruktur für Logistik.

Informations- & Kommunikationstechnologie (ICT)

Luxemburg ist eine der europäischen Hochburgen der audiovisuellen Medienlandschaft. Das Großherzogtum erfreut sich einer langen Tradition im privaten, grenzüberschreitenden Rundfunk und in den letzten Jahrzehnten auch des Fernsehens.

Die <u>RTL Group</u> – vormals Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion (CLT) – ist Eigentümer verschiedenster europäischer privater Fernseh- und Radiosender und Begründer des deutschsprachigen Radio Luxemburg und des deutschen privaten Fernsehsenders RTL. Die RTL Group zählt 56 Fernseh- und 31 Radiostationen in acht Ländern Europas sowie in Südostasien. Die Verbreitung der Programme erfolgt über terrestrische Sender, Kabel und Satelliten. Sie ist dadurch Europas bedeutendstes Unterhaltungsnetzwerk.

Das in Luxemburg ansässige Unternehmen konnte 2016 wieder solide Resultate verzeichnen. Im Jahr 2016 lag der Umsatz bei mehr als 6 Mrd. Euro. Nachdem der Medienkonzern bereits seit September 2014 Mehrheitsgesellschafter bei der Videowerbeplattform SpotX war, wurde das Unternehmen nun im Oktober 2017 vollständig übernommen. Weitere Investitionen im Videowerbebereich sind geplant.

Im Satellitenbereich hat sich die Luxemburger Firma <u>SES</u> (Société Européenne des Satellites) – Betreiber der ASTRA-Satelliten – seit ihrer Gründung 1985 zum weltweit zweitgrößten Unternehmen (nach der US-Firma Intelsat) entwickelt, das über 54 Satelliten weltweit verfügt und den gesamten Globus abdeckt. SES überträgt derzeit über 7.500 TV-Kanäle – davon 2.500 HD-Kanäle – an über eine Mrd. Kunden weltweit. Der Konzern erzielte im Jahr 2016 einen Umsatz von 2,1 Mrd. Euro.

Die 36 Unternehmen und vier Forschungsinstitutionen im Bereich Weltraum haben sich im <u>Space</u> <u>Cluster</u> zusammengeschlossen, die zahlreichen ICT-Akteure im <u>Luxembourg ICT Cluster</u>.

Luxemburg positioniert sich als europäisches Zentrum für die Erkundung und Nutzung von Weltraumressourcen. Dazu verabschiedete das Luxemburger Parlament im Juli 2017 das

Spacemining-Gesetz, das u.a. festhält, dass jede Ressource, die von einer Firma mit einer luxemburgischen Niederlassung im Weltall gesammelt wird, auch ihr gehört.

Die Initiative <u>SpaceResources.lu</u> will spezialisierte Firmen nach Luxemburg bringen und eine völlig neue Weltraumindustrie fördern. Mit dem <u>Luxembourg Space Cluster</u> wurde bereits ein Netzwerk eingerichtet.

Luxemburg gelingt es zunehmend, durch gezielte steuerliche Förderungsmaßnahmen neue Unternehmen im Bereich der ICT anzusiedeln, wie z.B. Amazon, iTunes, eBay, PayPal, Vodafone, RealNetworks, Rakuten und Skype.

Eisen und Stahl

Die Eisen- und Stahlindustrie bildet die Grundlage der luxemburgischen Industrie. Der weltgrößte Stahlkonzern Arcelor Mittal (ca. 10% der Weltstahlproduktion) hat seinen Hauptsitz in Luxemburg und ist mit über 4.100 Mitarbeitern größter Arbeitgeber des Landes. Der Konzern erzeugte 2016 mit seinen 199.000 Mitarbeitern in über 60 Ländern 83,9 Mio. Tonnen Stahl. Der Ausblick für die weltweite Stahlproduktion ist jedoch laut der Worldsteel Association nicht allzu rosig. Die weltweite Nachfrage nach Stahl ist schwach, Überkapazitäten bleiben hoch und die Branche leidet an geringer Wirtschaftlichkeit. Die Nachfrage nach Stahl soll 2017 bloß um 0,7% wachsen und im Jahr 2018 um 1,2%. Die Stahlindustrie wird sich in Zukunft vermehrt auf den Mehrwert und nicht so sehr auf die Tonnen fokussieren müssen.

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Die privaten Konsumausgaben nahmen im Jahr 2016 um 2,4% zu. Für 2017 wird eine stärkere Steigerung (+2,6%) erwartet.

2016 sind die Bruttoanlageinvestitionen gemessen am BIP leicht gestiegen (+0,5%) und beliefen sich auf 17.2% des BIP.

Luxemburg wird in den nächsten fünf Jahren mehr als 3,9 Mrd. Euro in das Schienennetz investieren. Der Punkt Mobilität ist für Luxemburg von entscheidender Bedeutung, angesichts der hohen Zahl an Pendlern, die täglich mit dem eigenen Fahrzeug zur Arbeit kommen. Außerdem soll auch dem gesteigerten Umweltbewusstsein der Einwohner Luxemburgs Rechnung getragen werden.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Die Arbeitslosigkeit erreichte 2016 6,3%. Für 2017 wird ein leichter Rückgang auf 6,1% erwartet. Für 2018 werden 5,9% geschätzt. Die EU-Kommission kritisiert besonders die relativ niedrigen Beschäftigungsquoten für ältere Arbeitnehmer, die nach wie vor zu den niedrigsten in der EU gehört. Die Besonderheit des Luxemburger Arbeitsmarktes liegt darin, dass das nationale Arbeitsplatzangebot die Nachfrage übersteigt. Es gibt ca. doppelt so viele Arbeitsplätze als nationale aktive Bevölkerung. Etwa 171.000 Arbeitnehmer kommen daher aus dem Grenzgebiet Frankreichs, Belgiens und Deutschlands um in Luxemburg zu arbeiten. Insgesamt sind 45% des Arbeitsmarkts von Grenzgängern besetzt, die in erster Linie von der steigenden Beschäftigung profitieren.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Die Mindestlöhne wie auch alle anderen Löhne und Gehälter werden automatisch an den Lohnindex, der sich an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten orientiert, angepasst. Die Indexkommission (Commission de l'indice) setzt diesen fest, indem sie die Preisentwicklung eines festgesetzten Warenkorbes ermittelt.

Die Lohnkosten liegen in Luxemburg über jenen von Belgien, Frankreich und Deutschland.

So wurde auch am 1.1.2017 der Mindestlohn angepasst und beläuft sich auf 1.998,59 Euro brutto für nicht qualifizierte Arbeitnehmer, für qualifizierte Arbeitnehmer bei 2398,30 € brutto.

Der anwendbare soziale Mindestlohn wird:

- für qualifizierte Arbeitnehmer um 20% erhöht;
- für jugendliche Arbeitnehmer um 20% (17-18 Jahre) bzw. 25% (15-17 Jahre) verringert.

• Ab dem 1. Januar 2018 geltende Sozialparameter: https://deutschegrenzgaenger.lu/files/2018/01/Rapidos-01-01-2018-DE.pdf

AUSSENHANDEL

Deutschland ist der Hauptwirtschaftspartner Luxemburgs. 27,3 % der luxemburgischen Exporte gehen nach Deutschland (2015), 27,4 % der Importe kommen aus Deutschland (2015) (vor Frankreich, nach Belgien). Die luxemburgischen Exporte (u.a. Stahlerzeugnisse) finden insbesondere im Automobilbereich Verwendung. Auch im Finanzbereich bestehen enge Beziehungen. Von den 148 Banken in Luxemburg sind 26 Niederlassungen deutscher Kreditinstitute (Stand 2016). (Auswärtiges Amt, August 2016)

Alles über den luxemburgischen Außenhandel gibt es unter GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Luxemburg.

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaft Luxemburgs, die zu einem hohen Grad vom Finanzsektor abhängig ist, wies 2016 ein Wirtschaftswachstum von 3,1% auf. Für das Jahr 2017 wird ein BIP-Wachstum von 3,4% und für das Jahr 2018 ein Wachstum von 4,6% prognostiziert. Fast 30% der Luxemburger Bruttowertschöpfung werden im Finanzsektor erwirtschaftet.

Seit 1. Januar 2017 ist die Steuerreform in Luxemburg in Kraft getreten. Dabei werden sowohl Privatpersonen (insbesondere Alleinverdiener und Geringverdiener) als auch Unternehmen (über die Senkung der Körperschaftssteuer) entlastet. Insgesamt soll es dadurch zu Steuererleichterungen im Umfang von etwa einer halben Mrd. Euro pro Jahr kommen. Die Regierung stellt ein eigenes Info-Portal zur Verfügung.

Empfohlene Vertriebswege

In vielen Branchen ist mangels Generalimporteure eine Betreuung durch Vertreter oder Importeure in Belgien, Frankreich oder Deutschland anzuraten. Der Warenversand sollte jedoch nach Möglichkeit direkt an den Luxemburger Kunden erfolgen.

Bei der Suche nach einem geeigneten Vertriebspartner ist die AHK debelux gegen Kostenerstattung gerne behilflich.

Werbung

RTL-Luxemburg ist eine privatwirtschaftliche Gesellschaft, die ihre Betriebskosten durch die Einnahmen aus Werbesendungen deckt. Die Werbeeinschaltungen, sowohl über Radio als auch Fernsehen, werden in den umliegenden Ländern ebenfalls stark beachtet. Zeitungswerbung ist in Einzelfällen zur Unterstützung des Absatzmittlers nützlich.

E-Business

Viele europäische Unternehmen setzen vor allem in den Bereichen Beschaffung, Logistik, Finanzen und Produktentwicklung auf E-Business-Technologien. Luxemburg erkannte früh diesen Trend und zählt somit heute zu den bedeutendsten Ländern bezüglich elektronischem Geschäftsverkehr und der dazugehörigen Infrastruktur. Des Weiteren siedelten viele bedeutende Technologieunternehmen wie AOL, Microsoft, Amazon und Apple ihre europäischen Niederlassungen in Luxemburg an.

Seit 1.1.2015 gibt es jedoch neue Leistungsortregeln für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer. Diese Dienstleistungen sind nunmehr in jenem Land steuerbar, in dem der private Leistungsempfänger ansässig ist – somit gilt auch hier das aus den B2B-Dienstleistungen bekannte Empfängerort-Prinzip. Diese Neuregelung lässt die Steuereinnahmen des luxemburgischen Staats um geschätzte 1,5% des BIP sinken. Der eine Milliarde schwere Reformund Wachstumspakt der Regierung ("Zukunftspakt") soll unter anderem auch den Wegfall der Mehrwertsteuer-Einnahmen aus dem elektronischen Handel kompensieren.

97,5% der Luxemburger Bevölkerung hat Zugang zum Internet und somit ist das Internet in Luxemburg im weltweiten Vergleich besonders weit verbreitet.

Aufgrund der Wirtschaftskrise wird ein verstärkter Trend zu E-Business beobachtet.

Wichtigste Zeitungen

Luxemburger Wort: www.wort.lu (mit einer Auflage von rund 60.000 Exemplaren die führende

Tageszeitung in Luxemburg)

Tageblatt: www.tageblatt.lu (Auflage: 22.000) Le Quotidien: www.lequotidien.lu (Auflage: 7.000)

L'Essentiel: www.lessentiel.lu (Auflage: 100.150, Gratisblatt)

Wichtigste Messen

Zweimal jährlich findet die <u>Internationale Messe</u> Luxemburg statt: Frühjahrsmesse (Konsumgüter) und Herbstmesse (Investitionsgüter). Für das Großherzogtum handelt es sich dabei um ein wichtiges Ereignis, die internationale Ausstrahlung ist aber gering. Luxemburger Kaufleute informieren sich in erster Linie auf den deutschen, französischen und belgischen Messen.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

metrisch - starke Anlehnung an die belgischen Bestimmungen

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Internet: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Der strikten Einhaltung von Lieferbedingungen, insbesondere Lieferfristen, wird in Luxemburg größte Bedeutung beigemessen.

Zahlungskonditionen

Kassa mit Skonto (innerhalb von 8-10 Tagen 2 %), nach Vereinbarung 30 bis 60 Tage Ziel (allgemein hohe Zahlungsmoral).

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private

Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. "marktfähigen" Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes "nicht marktfähige" Risiken unter Deckung genommen werden.

Bonitätsauskünfte

Diese können gegen Kostenersatz über die AHK debelux eingeholt werden. Das Einholen von Bonitätsauskünften ist vor dem Abschluss von Geschäften mit neuen Kunden unbedingt zu empfehlen. Die Kosten belaufen sich auf 71 Euro je Normalauskunft, 134 Euro je Expressauskunft und 200 Euro je Blitzauskunft. Dauer der Auskunftseinholung für Normalauskünfte ca. zehn Tage, für Expressauskünfte vier Tage und für Blitzauskünfte zwei Tage.

Forderungseintreibung

Sollte es bei der Zahlung durch den Kunden zu Schwierigkeiten kommen, so empfiehlt es sich, um den Geschäftspartner, der eventuell nur vorübergehend in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist bzw. die Zahlung "vergessen" hat, nicht unnötig zu verstimmen, die offenen Beträge durch eigene Mahnungen einzufordern. Führt dies zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, sollte die AHK debelux umgehend eingeschaltet werden.

Zunächst kann die AHK debelux den Schuldner mahnen; führt dies nicht zum gewünschten Erfolg, besteht die Möglichkeit, ein Inkassobüro oder einen Anwalt einzuschalten.

Die Inanspruchnahme eines Inkassobüros ist nur empfehlenswert, wenn die Forderung fällig und unbestritten ist. Andernfalls - aber auch, wenn der Betrag gemäß Auskunft schwer einbringlich erscheint - sollte sofort die Einschaltung eines Anwalts erfolgen.

Sowohl der Anwalt als auch die Inkassobüros benötigen Unterlagen über die Gesellschaftsform und Rechtspersönlichkeit der Gläubigerfirma, ferner sind Namen, Beruf und Adressen jener Personen, die die Gläubigerfirma vor Gericht vertreten können, anzugeben und Kopien der Korrespondenz mit der Schuldnerfirma sowie Kopien der unbezahlten Rechnungen (zweifach) zu übergeben.

Die AHK debelux übermittelt bei Bedarf gerne die Kontaktdaten deutschsprachiger Anwälte in Luxemburg. Für unbestrittene Forderungen in Höhe bis zu 2.000 Euro kann auch das Europäische Mahnverfahren genutzt werden. Ausführliche Informationen zur Umsetzung des Europäischen Mahnverfahrens finden Sie in deutscher Sprache hier.

Preiserstellung

Angebotslegung in Euro, DDP (Delivered Duty Paid).

Bank- und Finanzwesen

Der Schwerpunkt der luxemburgischen Volkswirtschaft bildet der Banken- und Finanzsektor. Der Finanzplatz Luxemburg ist nach den USA das weltweit zweitgrößte Kompetenzzentrum für Investmentfonds, Europas führender Standort für Captive-Rückversicherungen und das größte Private Banking-Zentrum der Eurozone.

Der Finanzsektor beschäftigt insgesamt 46.664 Angestellte, davon 26.133 in den Banken aus 28 verschiedenen Ländern.

Geschäftsbanken

142 Banken sind in Luxemburg registriert, darunter zahlreiche Tochtergesellschaften und Niederlassungen von ausländischen Großbanken, darunter auch deutscher Banken.

Fast alle großen ausländischen Banken sind vertreten, doch befassen sich diese in erster Linie mit internationalen Finanzoperationen und Vermögensverwaltung. Niederlassungen Deutscher Banken sind auch vorhanden.

Verkehr, Transport, Logistik

Der luxemburgische Flughafen verzeichnete im Frachtgeschäft 2016 ein Umschlagvolumen von 822.283 Tonnen und gehört damit zu den sechs größten Fracht-Flughäfen Europas. Größter Frachtkunde des Luxemburger Flughafen ist mit Abstand die Cargolux, die ihre Flüge besonders nach Afrika ausbaute. Cargolux verfügt über einen weltweiten Marktanteil von 3,9%.

"Wussten Sie...
dass 2016 via
Luxemburg u.a. 10
Braunbären, 1.534
Pferde, 1.047 Hunde,
65 Schwäne, 9 Tiger,
12 Zebras und 2
Luchse verschickt
wurden?"

Der Hafen von Mertert ist eines der wichtigsten Logistikzentren Luxemburgs. Der Binnenhafen konnte im Jahr 2016 ein Umschlagvolumen von 827.213 Tonnen verbuchen. Gemeinsam mit dem Schienenverkehr konnte ein Umschlagvolumen von 1,21 Mio. Tonnen erreicht werden.

Angesichts der steigenden Einwohnerzahlen müssen die Infrastrukturen in Luxemburg angepasst werden. 2017 wird die öffentliche Hand daher 2,36 Mrd. Euro investieren. Dies sind rund 100 Mio. Euro mehr als im Vorjahr.

Für Infrastrukturprojekte stehen 2017 674 Mio. Euro zur Verfügung und auch der "Fonds du Rail" wird um 37,3 Mio. Euro aufgestockt. Für den Bau der hauptstädtischen Straßenbahn sind 43,9 Mio. Euro vorgesehen, wobei Ende des Jahres 2017 das erste Teilstück in Betrieb gehen soll. Bevor die Haltestelle Kirchberg-Pfaffenthal samt der Standseilbahn im Dezember 2017 eröffnet wird, werden nochmals 36 Mio. Euro bereitgestellt.

Aber auch in den Ausbau des Straßennetzes wird kräftig investiert.

KORRUPTION - EIN VERMEIDBARES ÜBEL

- Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sondern stellt einen kriminellen Tatbestand dar auch wenn er von Dritten indirekt für Ihr Unternehmen im Ausland begangen wurde.
- Ihre Firma ist auch für ihre und Vertriebspartner verantwortlich "wegschauen" oder ein "...ich möchte es gar nicht wissen" stellt strafrechtliche eine "Mittäterschaft" dar.
- Die meisten Korruptionsdelikte sind auch im Ausland (in meist 3 5 involvierten Ländern) verfolgbar – die Straftatbestände - Untreue, Steuerhinterziehung, Geldwäsche - kommen hinzu
- Nicht nur der Täterinnen und Täter selbst, sondern auch meist das Unternehmen sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (persönlich) sind haftbar.

Weiter zu beachten:

- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.
- Ihr Vertrag ist vielleicht ungültig und Sie können ihn nicht einklagen.
- Manche ausschreibenden Stellen verlangen bereits firmeninterne "Selbstverpflichtungsklauseln" und/oder eine Zertifizierung betreffend Antikorruption.
- Bei Vertreterinnen- und Vertreter- sowie Beraterinnen und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie zu hoch sein, werden darin versteckte Bestechungsgelder vermutet.
- Sie sollten Antikorruptionsklauseln in die Verträge mit Ihren Vertragspartnern sowie in die Anstellungsverträge mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufnehmen.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Unternehmensbesteuerung

Unternehmen, die in Luxemburg tätig werden, müssen ihre Gewinne in Luxemburg versteuern, wenn sie eine Betriebsstätte unterhalten. Laut deutsch-luxemburgischem Doppelbesteuerungsabkommen wird eine Baustelle steuerrechtlich erst nach zwölf Monaten zu einer Betriebsstätte.

Erst ab diesem Zeitpunkt erfolgt daher eine Besteuerung in Luxemburg, und zwar werden dabei jene Gewinne besteuert, die die Betriebsstätte erzielt hätte, wenn sie als unabhängiges Unternehmen die Tätigkeit ausgeübt hätte.

Die Gesellschaften in Luxemburg unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der Körperschaftssteuer. Die Bemessungsgrundlage bildet der Gewinn. Die Körperschaftssteuer beträgt für das Jahr 2017 19% und ab dem Jahr 2018 18%. Unternehmen, die einen Gewinn von unter 25.000 Euro aufweisen, müssen nur 15% Körperschaftssteuer zahlen. Hinzu kommt der Beitrag zum Arbeitslosenfonds, der 7% der Steuerlast beträgt.

über 15.000 Euro: 2017: 19%; 2018: 18%

• bis 25.000 Euro: 15%

Bei den Verlustvorträgen gibt es eine Änderung mit dem Gesetz vom 23. Dezember 2016:

- Verluste, die vor dem 31. Dezember 2016 erwirtschaftet wurden, sind weiterhin uneingeschränkt vortragbar.
- Verluste, die ab dem 1. Januar 2017 erwirtschaftet wurden, sind maximal 17 Jahre vortragbar.

Steuererklärungen sind jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Vierteljährlich sind Steuervorauszahlungen - auf Basis des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes - zu leisten. Bei Verzug können 0,6% Verzugszinsen pro Monat anfallen.

Die mit dem Geschäftsjahr 2013 eingeführte Mindeststeuer der Körperschaftssteuer wurde zum 31. Dezember 2015 abgeschafft. Sie wurde durch die Mindeststeuer der Vermögenssteuer ersetzt und gilt ab dem Geschäftsjahr 2016 (siehe Vermögenssteuer).

Umsatzsteuer / USt-IdNr.

Prinzipiell ist für jede MwSt.-pflichtige Tätigkeit (jede Tätigkeit, bei der der Unternehmer einen Umsatz macht bzw. machen lässt und aus dem Ausland fakturiert, ganz gleich ob als Haupt- oder Subunternehmer, ob für einen luxemburgischen oder ausländischen Auftraggeber) in Luxemburg auch eine Mehrwertsteuernummer zu beantragen.

Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von 15 Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Administration de l'Enregistrement et des Domaines, 7 rue de Plébiscite, BP 31, L-2010 Luxemburg, mit einem Begleitbrief, der Tätigkeit und geplanten Umsatz spezifiziert, gestellt werden.

Dem Antragsformular (die Formulare zur Betriebsanmeldung für natürliche und juristische Personen auf Deutsch finden Sie <u>hier</u>) sind

- eine Kopie des Personalausweises (bei natürlichen Personen) oder
- eine Kopie des Gesellschaftsvertrages (bei juristischen Personen) sowie eine Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers beizufügen.

Es erfolgt eine Eintragung in die "Nummernliste" der Mehrwertsteuer. Gleichzeitig wird dem Antragsteller die MwSt.-Identifikationsnummer (LU-Nummer), die aus dem Landeskennzeichen "LU" und 8 Ziffern besteht, bekannt gegeben.

Für die Erteilung einer MwSt.-Nummer ist mit ungefähr drei bis vier Wochen ab Antragsdatum zu rechnen. Die Gültigkeit der luxemburgischen UST-ID-Nummer kann hier überprüft werden: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=EN

In Luxemburg gelten aktuell folgende MwSt.-Sätze:

- 3% (superreduzierter Steuersatz) für Nahrungsmittel und Getränke (außer alkoholische Getränke), Medikamente, Invalidenbedarf, Periodika, Bücher (auch in elektronischer Form), Kinderbekleidung und Kinderschuhe, Gastronomie, Hotellerie, Personentransport, Theater, etc.
- 8% (ermäßigter Steuersatz) für Erdgas, Elektrizität, Frisör und handgefertigte Kunstwerke.
- 14% (Zwischensteuersatz) für Wein, Tabakwaren, Brennstoffe, Waschmittel, versch. Dienstleistungen wie freie Berufe, Reisebüros, Werbung, Schneiderei, Bank- und Finanzdienstleistungen.
- 17% (normaler Steuersatz) für alle anderen Waren und Dienstleistungen.

Reverse Charge System

Das Reverse-Charge-System findet im Zusammenhang mit Bau- und Montagearbeiten in Luxemburg keine Anwendung. Wenn das Prinzip nicht greift, müssen sich Unternehmen in Luxemburg zur Mehrwertsteuer anmelden.

Verbrauchssteuer

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen fallen neben der MwSt. für bestimmte Waren (z.B. Alkohol, Tabakwaren und Mineralöle) noch zusätzlich Verbrauchsteuern ("Akzisen") an, die gleichzeitig mit der MwSt. (TVA) erhoben werden.

Alkoholische Getränke und Alkopops: Steuersätze

Tabakwaren: <u>Steuersätze</u>Mineralöle: <u>Steuersätze</u>

Vorsteuerabzug

Ein Vorsteuerabzug ist prinzipiell für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die für Zwecke des Unternehmens verwendet werden, möglich. u.a. gilt dies für

- die MwSt., die für die von anderen Steuerpflichtigen getätigten oder zu tätigenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird,
- die MwSt., die für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen entrichtet wurde.

Nicht abziehbar ist seit 1.1.1995 die MwSt. auf Pauschalzahlungen für Spesen und Reisekosten. Die MwSt. ist nur absetzbar aufgrund von spezifischen Rechnungen.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

In Luxemburg wird die elektronische Übermittlung der Rechnungskopien ab den Schwellenwerten gemäß nachfolgendem Artikel 10 der Richtlinie 2008/9/EG nicht automatisch verlangt:

Unbeschadet der Informationsersuchen gemäß Artikel 20 kann der Mitgliedstaat der Erstattung verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Erstattungsantrag auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls sich die Steuerbemessungsgrundlage auf einer Rechnung oder einem Einfuhrdokument auf mindestens EUR 1.000 oder den Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung beläuft. Betrifft die Rechnung Kraftstoff, so ist dieser Schwellenwert EUR 250 oder der Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung.

Einkommensteuer

In Luxemburg findet bei der Einkommensteuer für physische Personen ein progressiver Steuertarif mit 18 Einkommensstufen mit einem Satz von 0 % bis 39 % zur Anwendung. Aktuell gelten folgende Sätze:

Versteuerbares	Durchschnittssatz in %		
Einkommen in EUR			
11.264	0		
13.136	8		
15.008	9		
16.880	10		
18.752	11		
20.624	12		
22.568	14		
24.512	16		
26.456	18		
28.400	20		
30.344	22		
32.288	24		
34.232	26		
36.176	28		
38.120	30		
40.064	32		
42.008	34		
43.952	36		
45.896	38		
100.001	39		
149.999	40		
200.003	41		
Über 200.004	42		

>>> Steuerrechner

Die Steuerreform 2017 hat auch bei der Personenbesteuerung einige Veränderungen gebracht: Personen mit niedrigeren Einkommen werden entlastet. Der Tarif der Einkommenssteuer wird gestreckt.

Einschlägige Adressen gut eingeführter Steuerberater gibt die AHK debelux bei Bedarf gerne bekannt.

Informationen zum Steuerrecht für Unternehmen und Privatpersonen sind in Deutsch auf der Webseite http://www.guichet.public.lu/entreprises/de/fiscalite/impots-benefices/index.html zu finden.

Zoll und Außenhandelsregime

Es kommt - wie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten - der Gemeinsame Zolltarif (GZT) der EU zur Anwendung.

Für Waren aus Deutschland gibt es keine Zölle mehr. Es gilt der Gemeinsame Zolltarif - GZT der EU (TARIC - integrierter Tarif der EU). Die ersten sechs Stellen beruhen auf dem "Harmonisierten System". Nur die letzte der zwölf Stellen ist als Code für nationale Maßnahmen vorgesehen, die anderen Stellen stimmen in allen EU-Ländern überein.

Importbestimmungen

Im Allgemeinen gibt es auch bei Importen aus Drittländern weder eine Lizenzierung noch Kontingente. Lizenzpflicht besteht nur noch nach den einschlägigen Regeln der EU für gewisse Agrarerzeugnisse, Kohle, Erdölderivate und militärische Güter. Neben der MwSt. fallen für bestimmte Waren (Alkohol, Zucker enthaltende Produkte, Tabakwaren, Mineralölderivate) zusätzlich Verbrauchssteuern an ("Akzisen"), die gleichzeitig mit der MwSt. erhoben werden.

Werden von Ländern außerhalb der Europäischen Union Fleisch- oder Milcherzeugnisse importiert, so müssen diese Produkte angemeldet werden.

Zollbestimmungen

Für Waren, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, gibt es bei der Einreise aus einem EU-Land keine Beschränkungen mehr. Für folgende Produkte gibt es allerdings Richtwerte, die im Normalfall nicht überschritten werden dürfen: 800 Zigaretten oder 400 Zigarillos oder 200 Zigarren oder 1 kg Tabak, 10 I hochprozentiger Alkohol (> 22 %) oder 20 I Spirituosen (Alkoholgehalt < 22 %), 90 I Wein (davon 60 I Schaumwein), 110 I Bier.

Bei der Einfuhr aus einem Drittland gelten folgende Beschränkungen: 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 g Tabak, 1 l hochprozentiger Alkohol (> 22 %) oder 2 l Spirituosen (Alkoholgehalt < 22 %), 2 l Wein, 50 ml Parfum, 250 ml Eau de Toilette, andere Artikel bis zu einem Maximalwert von EUR 175 aus Drittländern bzw. aus Duty-Free-Läden. Ab diesem Betrag ist Mehrwertsteuer und evtl. Verbrauchssteuer bzw. aus Drittländern auch Zoll zu bezahlen (siehe Abschnitt Zollregime).

Die Adressen der Zollämter Luxemburgs finden Sie hier: https://www.zolltarifnummern.de/zollamt/lu.

Die Informationsseite der Luxemburgischen Zollverwaltung enthält jeweils aktuelle Informationen: http://www.do.etat.lu/ (nur französisch)

Muster

Der Patentinhaber hat das ausschließliche Recht zur Nutzung, das bedeutet, er darf anderen die Nutzung zu kommerziellen Zwecken untersagen. Das Recht ist nicht als absolut anzusehen. Demzufolge müssen Tolerierungen hingenommen werden, in anderen Fällen werden Muster ohne vorherige Genehmigung verwendet. Im Allgemeinen kann das Recht vom Inhaber auf Dritte übertragen werden (z. B. Verkauf), demzufolge dieser neuer Eigentümer wird. Zuweisungen unter Lebenden müssen im gesamten Beneluxraum schriftlich erfolgen.

Laut Brüsseler Abkommen von 1962 können Marken (auch Dienstleistungsmarken) und Muster mit Schutzwirkung in Belgien, Niederlande und Luxemburg beim zentralen <u>BENELUX-Markenamt</u> in Den Haag eingetragen werden.

Geschenke

Der Postversand und die persönliche Einfuhr von Geschenken aus einem EU-Land unterliegen keinen Einfuhrabgaben, sofern bestehende Beschränkungen eingehalten werden.

Vorschriften für Versand per Post

Das Höchstgewicht beträgt 30 kg. Nähere Informationen finden Sie hier: www.post.lu/de.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Es gelten die allgemeinen EU-Vorschriften.

Informationen über die abfallrechtlichen Vorschriften sowie zur Entsorgung von Verpackungen in Luxemburg: www.valorlux.lu

Begleitpapiere

Im Zuge der Aufhebung von Grenzkontrollen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind die zollmäßige Abfindung und die Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer an der Grenze entfallen. Für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zwischen Unternehmen ist für eine steuerfreie Lieferung die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten und des Käufers auf der Rechnung erforderlich.

Restriktionen

Für lebendes Geflügel, Fleisch und Fleischerzeugnisse besteht im Reiseverkehr ein generelles Einfuhrverbot aus Drittländern (Ausnahme: Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein und Schweiz).

Artenschutz

Luxemburg ist seit 1984 Mitglied des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Das Luxemburger Rechtssystem lehnt sich stark an belgisches und französisches Recht (code Napoléon) an, doch beruhen Teile des Handelsrechts, z.B. die Steuergesetze, auf deutschem Recht.

Devisenrecht

Importwaren können in allen konvertiblen Währungen bezahlt werden. Bei Einfuhr von lizenzfreien Waren im Wert von weniger als EUR 12.500 erfolgt die Zahlung ohne jede Formalität. Bei Überweisungen von mehr als EUR 12.500 ist der Bank lediglich der Zahlungsgrund - zwecks statistischer Erfassung – anzugeben, welche der luxemburgischen Nationalbank (www.bcl.lu) eine Meldung macht.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Das Handelsvertreterrecht ist geregelt im Gesetz vom 3.6.1994 (Handelsvertretergesetz (HVG)), das die europäische Handelsvertreterrichtlinie (86/653/EWG) umsetzt. Es kann sowohl eine feste Vergütung als auch eine Provision vereinbart werden. Fehlt es an einer entsprechenden Vereinbarung, so hat der Handelsvertreter Anspruch auf eine in diesem Bereich handelsübliche Vergütung. Der Anspruch entsteht mit Ausführung des Geschäfts. Innerhalb der ersten drei Jahre sind die Kündigungsfristen zwingend vorgeschrieben. Sie betragen einen Monat für jedes angefangene Jahr. Ab dem vierten Jahr bis zum sechsten Jahr werden die Kündigungsfristen um jeweils einen Monat erhöht. Die Fristen können unter der Bedingung erhöht werden, dass die vom Unternehmer einzuhaltende Frist nicht kürzer ist als die des Handelsvertreters. Der Handelsvertreter hat nach Vertragsbeendigung Anspruch auf Abfindung, wenn er für den Unternehmer neue Kunden geworben oder die Geschäftsverbindungen mit neuen Kunden wesentlich verbessert hat und der Unternehmer aus den Geschäften mit diesen Kunden noch erhebliche Vorteile zieht. Die Abfindung darf einen Betrag nicht überschreiten, der dem Jahresdurchschnittsbetrag der Vergütung der letzten fünf Jahre beziehungsweise (bei kürzerer Vertragslaufzeit) der entsprechenden Vertragslaufzeit entspricht.

Der Vertragshändler ist nicht gesetzlich geregelt. Sofern das UN-Kaufrecht nicht zur Anwendung kommt, so gilt das luxemburgische Kaufrecht mit den Regeln des Code Civil. Demzufolge gibt es für den Handelskauf keine besonderen Normen, jedoch diverse von der Rechtsprechung entwickelte Prinzipien. Die Schriftform gilt in Luxemburg als besonderes Beweismittel und ist deshalb vorzuziehen.

Gut eingeführte Anwälte gibt die AHK debelux im Bedarfsfall gerne bekannt.

Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN in Zusammenarbeit mit AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Gesellschaftsrecht

In Luxemburg gibt es folgende Gesellschaftsformen:

• Société en nom collectif (S.E.N.C.):

Diese Rechtsform entspricht der deutschen offenen Handelsgesellschaft (OG), die mittels einer notariellen oder privatschriftlichen Urkunde gegründet wird. Die Mindestanzahl der Gesellschafter beträgt zwei, die unbeschränkt mit ihrem Vermögen haften.

• Société en commandite simple (S.E.C.S.):

Im deutschen Recht ist diese Gesellschaftsform als Kommanditgesellschaft (KG) anzusehen. Diese wird ebenfalls entweder mittels notarieller oder privatschriftlicher Urkunde gegründet und die Gesellschafteranzahl beträgt wiederum zwei. Die Haftung unterteilt sich einerseits in eine unbeschränkte Haftung des Komplementärs und der beschränkten Haftung des Kommanditisten.

• Société anonyme (S.A.):

Diese Rechtsform entspricht der deutschen Aktiengesellschaft (AG), bei welcher der Gründungsakt notariell beglaubigt erfolgt. Die Gesellschafteranzahl beläuft sich auf zwei, welche gemeinsam ein Startkapital von 30.986,89 Euro aufbringen müssen. Die Haftung beschränkt sich auf das Vermögen.

Société en commandite par actions (S.E.C.A.):

Diese Gesellschaft ist ebenfalls eine Aktiengesellschaft, die sich jedoch auf Aktien beschränkt. Wie bei der S.A. müssen zwei Gesellschafter ein Vermögen von 30.986,89 Euro aufbringen. Die Haftung kann beschränkt oder unbeschränkt sein.

• Société à responsabilité limitée (S.A.R.L.):

Diese Rechtsform entspricht der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Demzufolge muss die Gründung notariell beglaubigt sein und mindestens zwei Gesellschafter haben (in Ausnahmefällen reicht ein Gesellschafter). Das aufzubringende Geschäftsvermögen beläuft sich auf 12.394,68 Euro.

Société coopèrative (S.C.):

Diese Gesellschaftsform wird im deutschen Gesellschaftsrecht als Genossenschaft betrachtet. Der Gründungsakt erfolgt entweder mittels einer notariellen oder privatschriftlichen Urkunde und es müssen mindestens sieben Gesellschafter beteiligt sein.

• 1-Euro-Gesellschaft:

Bei der mit 15. Januar 2017 eingeführten 1-Euro-Gesellschaft handelt es sich um eine vereinfachte Form der GmbH, welche Firmengründungen einfacher und kostengünstiger machen soll. Die Zielgruppe dieser Reform sind KMUs, damit diese einen Teil ihrer Gewinne wieder investieren. Auch Investitionen in Start-Ups werden steuerlich begünstigt.

Die Registrierung erfolgt durch die Gesellschafter bzw. einen Notar beim Handelsgericht (Handelsregister) und wird mit der Publikation der Statuten im "Mémorial" (Amtsblatt - Abschnitt C: 'Recueil spécial des sociétés et associations') Dritten gegenüber wirksam

Ausführliche, gut verständliche Informationen in deutscher Sprache zu den Gesellschaftsformen und zur Unternehmensgründung enthält die Webseite des "Einheitlichen Ansprechpartners" in Luxemburg http://www.guichet.public.lu/entreprises/de/creation-developpement/forme-juridique/index.html

Die AHK debelux gibt im Bedarfsfall gerne die Adressen gut eingeführter deutschsprachiger Rechtsanwälte bzw. Steuerberater bekannt.

Gewerblicher Rechtsschutz

Die internationale Zuständigkeit bestimmt die Gerichte eines Staates, die über eine Rechtssache zu entscheiden haben. Seit dem 10. Januar 2015 ersetzt die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; kurz Brüssel-Ia-Verordnung, EuGVVO neu) die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel-I-Verordnung; EuGVVO), welche allerdings weiterhin auf Verfahren, die vor dem 10.1.2015 eingeleitet wurden, zur Anwendung kommt. Die Verordnung kommt in Zivil- und Handelssachen zur Anwendung, bei denen die beklagte Partei ihren Wohnsitz bzw. Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat. Grundsätzlich gilt, dass eine Klage bei dem für den Beklagten örtlich zuständigen Gericht eingebracht werden muss (allgemeiner Gerichtsstand). Bei natürlichen Personen ist dies der Wohnsitz, bei juristischen Personen der Satzungssitz oder der Sitz der Hauptverwaltung bzw. Hauptniederlassung.

Dies wird allerdings insofern eingeschränkt, als dass in Streitigkeiten, die Versicherungs-, Verbraucher- oder Arbeitsverträge betreffen, die allgemeine Zuständigkeitsregelung nicht zur Anwendung kommt und es in diesen Fällen spezielle Regelungen zur Zuständigkeit gibt. Des Weiteren kennt die EuGVVO besondere Gerichtsstände, ausschließliche Zuständigkeiten sowie Gerichtsstandvereinbarungen, die allesamt zu Abweichungen vom allgemeinen Gerichtsstand führen können.

Eine wesentliche Änderung der neuen EuGVVO brachte die Ausdehnung des räumlichpersönlichen Anwendungsbereichs in Verbraucher- und Arbeitssachen auf Klagen gegen Unternehmer bzw. Arbeitgeber mit Sitz in Drittstaaten. Des Weiteren erleichtert die neue EuGVVO durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens die grenzüberschreitende Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates in Europa, weil nunmehr keine Vollstreckbarkeitserklärung zur Durchsetzung der Entscheidung benötigt wird.

Aufbau des Gerichtssystems

Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen ist in Luxemburg wie folgt aufgebaut: Die unterste Ebene bilden die drei Friedensgerichte in Luxemburg, Esch an der Alzette (Gerichtsbezirk Luxemburg) und Diekirch (Gerichtsbezirk Diekirch). Grundsätzlich sind die Friedensgerichte bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro zuständig. Bei einem Streitwert von bis zu 2.000 Euro entscheidet der Friedensrichter als letzte Instanz.

Die nächste Ebene bilden die beiden Bezirksgerichte in Luxemburg und Diekirch. Sofern die Rechtssache auf Grund der Art der Klage nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fällt, entscheidet das Bezirksgericht bei Klagen mit einem Streitwert von über 10.000 Euro. Des Weiteren sind die Bezirksgerichte für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Friedensgerichte zuständig, die ihren Sitz in seinem Gerichtsbezirk haben.

Den obersten Platz in der Hierarchie der ordentlichen Gerichtsbarkeit nimmt der Oberste Gerichtshof ein, der sich aus einem Appellationsgerichtshof und einem Kassationsgerichtshof zusammensetzt. Der Appellationsgerichtshof befindet über Urteile der beiden Bezirksgerichte, der Kassationsgerichtshof über die Aufhebung oder Kassation von Entscheidungen des Appellationsgerichtshofes sowie von letztinstanzlichen Urteilen.

Anerkennung und Vollstreckung

Die bereits erwähnte EuGVVO regelt neben der internationalen und teilweise auch der örtlichen Zuständigkeit ebenso die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl, etc.) in den EU-Mitgliedsstaaten. Eine Entscheidung wird im jeweils anderen Land ohne besonderes Verfahren anerkannt.

Die Partei, die die Anerkennung der Entscheidung erreichen möchte, hat nur eine beweiskräftige Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Gerichtsentscheidung darf jedoch im Anerkennungsstaat nicht mehr in der Sache selbst nachgeprüft werden (Verbot der révision au fond). Nur wenige schwerwiegende Versagungsgründe, wie etwa ein der öffentlichen Ordnung (ordre public) widersprechendes Urteil, können die Anerkennung einer Gerichtsentscheidung noch hindern. Voraussetzung für die Vollstreckung von anerkannten Gerichtsentscheidungen ist dabei,

dass sie im Staat der Gerichtsentscheidung vollstreckbar sind und dass im Vollstreckungsstaat einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wurde.

Ein derartiges Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) ist für unbestrittene Forderungen (beispielsweise Anerkenntnisurteile, gerichtliche Vergleiche, Zahlungsbefehl im Mahnverfahren, gegen den kein Einspruch erhoben wurde) nicht mehr notwendig. Nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 (kurz EuVTVO) kann direkt beim Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt werden. Es kann somit in dem jeweils anderen Land ohne den Zwischenschritt der Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Eine Erleichterung hat in diesem Zusammenhang auch die am 12.12.2008 in Kraft getretene EG-Verordnung Nr. 1896/2006 gebracht, welche, formulargestütztes europaweites Mahnverfahren für Geldforderungen eingeführt hat, das zu einem so genannten Europäischen Zahlungsbefehl – einem unmittelbar europaweit vollstreckbaren Titel – führt.

In diesem Zusammenhang ist auch die EG-Verordnung Nr. 861/2007 (kurz EuGFVO oder EuBagatellVO) zu nennen, die ein vereinfachtes europäisches Verfahren für geringfügige für geringfügige Forderungen (bis 2.000 Euro) eingeführt hat.

Hinweis:

Das Europäische Mahnverfahren ist eine zusätzliche Möglichkeit, seine Forderungen gegen Schuldner in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchzusetzen. Daneben bleibt das gewohnte nationale grenzüberschreitende Mahnverfahren möglich. Der Gläubiger kann frei wählen, welchen Antrag er stellt!

Gerichts- und Rechtsanwaltskosten

Gerichtskosten sind normalerweise nach dem Verfahren zu bezahlen, möglich ist jedoch bereits in einem früheren Verfahrensstadium die Anordnung einer Kaution oder eines Kostenvorschusses. In In Luxemburg existiert keine Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Honorarvereinbarungen sind grundsätzlich möglich, wobei die Vereinbarung reiner Erfolgshonorare nicht erlaubt ist.

Sofern keine Honorarvereinbarung getroffen wird, kann der luxemburgische Rechtsanwalt sein Honorar selbst festlegen. Dabei hat er die Bedeutung und den Schwierigkeitsgrad des Falles, die geleistete Arbeit, seinen Ruf, seine berufliche Erfahrung sowie die Vermögenssituation seines Mandanten zu berücksichtigen. Sollte die Höhe des Honorars aufgrund der vorgenannten Kriterien nicht gerechtfertigt sein und das vernünftige Maß übersteigen, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Honorar unter Umständen entsprechend kürzen.

Investitionen und Joint Ventures

Die Geschäfts- und Innovationszentren dienen als Plattform, um Unternehmen oder Technologiefirmen, die neue, innovative Aktivitäten nach Luxemburg bringen wollen, eine Anlaufstelle und Unterstützung zu bieten. Die Gründerzentren leisten geeignete Hilfe und Beratung bei allen neuen Projekten und ermöglichen so ihre Entwicklung und ihr Wachstum.

Bei der Finanzierung besonderer Projekte kann eine Beihilfe gewährt werden, die als Ergänzung zu den Eigenmitteln und Bankdarlehen gedacht ist. Diese Hilfe kann KMUs sowie Unternehmen gewährt werden, die in wirtschaftlichen Entwicklungsregionen ansässig sind. Eine Investitionsbeihilfe ist möglich für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Innovation mit Schwerpunkt auf neuen Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren sowie auf Umweltschutz oder rationeller Energienutzung. Unternehmen können für solche Projekte staatliche Fördermittel sowie ein mittel- bis langfristiges Darlehen beantragen, das von der Nationalen Kredit- und Investitionsgesellschaft gewährt wird.

Weitere Infos finden Sie hier.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Luxemburg ist Unterzeichnerstaat folgender internationaler Abkommen: Pariser Konvention von 1883 über den Schutz geistigen Eigentums, Washingtoner Vertrag von 1970 über die

Zusammenarbeit in Patentangelegenheiten, Münchner Konvention von 1973 über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentamt München).

Patent- und Markenrecht

Die Rechtsgrundlage für das Patenrecht in Luxemburg bildet das im Jahr 1992 neuverfasste Patentgesetz. Patentfähig sind Erfindungen, welche mittels einer erfinderischen Tätigkeit geschaffen wurden und gewerblich anwendbar sind. Um ein Patent zu bekommen, muss man einen Antrag beim nationalen Amt für geistiges Eigentum einbringen. Dieser muss eine genaue Angabe bezüglich der Identität des Antragstellers, die Patentansprüche, sowie die Beschreibung der Erfindung und grundlegende Konzeptionen oder Zeichnung, die das schutzwürdige Geschaffene beschreiben, enthalten. Die Dauer des Patents beträgt 20 Jahre ab der Anmeldung.

Als Marken werden alle Bezeichnungen (auch der Familienname), Zeichen (auch dreidimensional), Buchstaben, Zahlen, Stempel, Produkt- oder Verpackungsformen oder andere Zeichen anerkannt, die zur Unterscheidung der Produkte eines Unternehmens von jenen anderer Unternehmen dienen, sowie Dienstleistungen. Das Gesetz steht auch dem Schutz von akustischen Zeichen nicht entgegen.

Die Registrierung erfolgt für zehn Jahre und kann stets um diesen Zeitraum auf Antrag weiter verlängert werden. Die Laufzeit für Muster und Modelle beträgt 5 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit.

Der Antrag kann im <u>Benelux-Markenbüro</u> OBPI in Den Haag eingereicht werden. Eine europäische Marke ist beim dafür zuständigen Markenbüro in Alicante, eine internationale Marke beim zuständigen Büro in Genf zu beantragen.

Europäisches Patent

<u>Europäisches Patentamt</u>: Deutschland und Luxemburg haben das europäische Patentübereinkommen unterzeichnet. U.a. können europäische Patentanmeldungen in München, dem Sitz des Europäischen Patentamtes, eingereicht werden.

Urheberrecht

Das europäisch harmonisierte Urheberrechtsgesetz gewährt umfassenden Schutz von literarischen, musikalischen und bildnerischen Werken, Filmen, TV-Sendungen und Werken, die über Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Geschützt sind nicht nur die zugrundeliegenden kreativen Werke, sondern auch die Medien, in welchen die Werke arrangiert und veröffentlicht werden, wie z.B. Bücher und Musikhefte.

Der Urheberschutz, reglementiert durch das Gesetz vom 18.04.2001, erstreckt sich auf 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Bei Fotographien, Filmen und Werken der angewandten Kunst erlischt der Schutz bereits 50 Jahre nach der Erschaffung.

Lizenzvergabe

Rechtliche Aspekte

Luxemburger Patent- Lizenz Box (IP)

Die 2007 eingeführte Lizenzbox, die eine begünstigte Besteuerung für Einkommen aus der Verwertung von geistigem Eigentum für luxemburgische Gesellschaften vorsah, war nicht konform mit den neuen Regeln der OECD und wurde deshalb abgeschafft. Die Luxemburgische Regierung übermittelte am 4.8.2017 dem Parlament einen Vorschlag für die Neugestaltung der Patentbox. Demnach soll die Steuerreduktion 80% betragen und Lizenzen für Marken und Domänenamen von der Begünstigung ausgenommen sein. Dafür soll für Patente auch die Vermögenssteuer fallen.

Steuerliche Aspekte

Die Bestimmungen im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg lauten im Lizenz-Bereich wie folgt:

Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Vertragsstaaten aus dem anderen Vertragsstaat Lizenzgebühren, so hat nur der Vertragsstaat das Besteuerungsrecht, in dem diese Person ihren Wohnsitz hat.

Lizenzgebühren, die von einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in einem der beiden Vertragsstaaten an eine Person mit Wohnsitz im anderen Vertragsstaat bezahlt werden, die zu mehr als 50 v. H. am Grund- oder Stammkapital der auszahlenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist, können abweichend von den obengenannten Bestimmungen in dem erstgenannten Vertragsstaat besteuert werden; die Steuer darf jedoch 10 v. H. des Rohbetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen. Auf Antrag des Empfängers der Lizenzgebühren ist diese Steuer vom anderen Vertragsstaat auf seine Steuer anzurechnen, die auf diese Einkünfte entfällt.

Der verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Markenrechten, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

Eigentum und Forderungen

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Das Einholen von Bonitätsauskünften ist vor dem Abschluss von Geschäften mit neuen Kunden unbedingt empfehlenswert, ebenso die regelmäßige Überprüfung von Bestandskunden Einen umfassenden Service von der Bonitätsprüfung über Handelsregisterauszüge bis Inkassoservice hält die Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer (debelux) kostenpflichtig bereit: https://debelux.ahk.de/dienstleistungen/rechtsberatung/. Aufgrund des von der AHK debelux abgeschlossenen Großabnehmerabonnements belaufen sich die Kosten derzeit auf 71 Euro. Die Dauer der Auskunftseinholung beträgt für Normalauskünfte zehn Tage.

Allgemeine Firmenauskünfte kann die AHK debelux aus den ihr zur Verfügung stehenden Datenbanken und anderen Unterlagen kostenlos besorgen.

International agierende Unternehmen wie Coface (http://www.coface.be/Our-offer/Complementary-services/Business-Information) sowie eine Vielzahl von Kanzleien und Inkassobüros bieten ebenfalls entsprechende Dienstleistungen an.

Eigentumssicherung/Eigentumsvorbehalt

Im luxemburgischen Recht wird zwischen Personal- und Realsicherheiten unterschieden. Mit dem Gesetz vom 21. April 2000 (Mémorial A 2000 n° 32) hat der Eigentumsvorbehalt in Luxemburg eine grundlegende Änderung erfahren. Der Eigentumsvorbehalt ist auch im Falle eines Konkurses des Schuldners anwendbar. Der Artikel 567-1 des Code de Commerce sieht folgende Regelung vor:

Der Verkäufer eines beweglichen, vertretbaren Gutes, der sich einen Eigentumsvorbehalt im Konkursfall bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ausbedungen hat, kann dieses Gut während einer Frist von bis zu drei Monaten nach Veröffentlichung des Konkurses rückfordern. Der Eigentumsvorbehalt muss schriftlich fixiert sein und spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung (bzw. bei mehreren Lieferungen zum Zeitpunkt der ersten Lieferung) Vertragsbestandteil sein.

Die Insolvenz belastet somit nicht den auf das Eigentum gegründete Herausgabeanspruch auf Sachen, die sich im Besitz des Schuldners befinden. Die schriftliche Form der Vorbehaltsklausel und der Bestand der Sache ist dafür Voraussetzung.

Achtung: Nach luxemburgischem Recht geht das Eigentum an einer Sache bereits mit Abschluss des Kaufvertrages über, sodass nach Vertragsabschluss der Erwerb des Eigentums nicht mehr unter eine aufschiebende Bedingung gestellt werden kann.

Eigentumsvorbehalt

Forderungseintreibung

Es ist empfehlenswert, zunächst über die AHK debelux die Schuldnerfirma zu mahnen und bei Nichteinbringlichkeit den Fall einem Inkassobüro oder Anwalt zu übergeben.

Wechsel- und Scheckrecht

Um Schwierigkeiten in länderübergreifenden Handelsbeziehungen zu vermeiden, ist im Jahr 1959 ein einheitliches Scheckrecht in Kraft getreten.

Insolvenzrecht

In Luxemburg gibt es mehrere Insolvenz- und Unternehmensrestrukturierungsverfahren. Das bedeutendste ist jedoch das "Planinsolvenzverfahren", weil dieses auch von ausländischen Gläubigern eingeleitet werden kann. Für die Feststellung, ob ein luxemburgisches Unternehmen insolvent ist, muss man das zuständige Bezirksgericht in Luxemburg oder Diekirch kontaktierten, da es kein allgemeines Insolvenzregister gibt. Hinsichtlich Handelsgesellschaften kann auch im online Handels- und Firmenregister recherchiert werden.

Des Weiteren gibt es Listen, welche die für insolvent erklärten Unternehmen in bestimmten Monaten aufzeigen.

Die Grundlage des Planisolvenzverfahrens bildet der Artikel 437ff. des 3. Buches des Handelsgesetzbuches Luxemburgs. Demzufolge ist ein luxemburgisches Unternehmen insolvent, wenn es keine Zahlungen mehr tätigen kann und die Kreditwürdigkeit eingeschränkt ist. Mittels Insolvenzeröffnungsbeschlusses wird eine bestimmte Frist festgesetzt, in denen Gläubiger ihre Forderungen dem Gericht melden müssen (max. 20 Tage nach dem Verkündungsdatum).

Vertretungsvergabe

Derzeit ist die Zahl der selbständigen Importeure, die von Luxemburg aus ein größeres Gebiet bearbeiten, noch sehr gering. Viele Importeure und besonders Großhändler wirken derzeit noch als Subvertreter (meist von belgischen Vertretern, Importeuren oder Vertragshändlern) bzw. beschränken sich auf die Bearbeitung des luxemburgischen Marktes.

Für das Großherzogtum Luxemburg gelten für diesen Bereich mit gewissen Ausnahmen die gleichen Bestimmungen wie in Belgien.

Hinweis: Für die Suche nach einem geeigneten Vertriebspartner steht die AHK debelux gerne zur Verfügung.

Arten von Vertretern

Mit dem Gesetz vom 3.6.1994 (Veröffentlichung am 6.7.1994 im Staatsblatt/Mémorial) über die selbstständigen Handelsvertreter wurde in Luxemburg die EG-Richtlinie 86/653/EWG vom 18. Dezember 1986 umgesetzt. Das Gesetz gilt auch rückwirkend für alte bestehende Handelsvertreterverträge, die nach dem 1. Januar 1994 noch weiterlaufen. Das Luxemburger Gesetz hält sich ganz eng an die europäische Richtlinie. Im Großen und Ganzen sind die Bestimmungen mit jenen in Belgien vergleichbar.

Die Kategorie des Vertragshändlers oder Konzessionärs, der nach belgischem Recht besonderen Schutz genießt, gibt es in Luxemburg nicht. Absatzmittler können im Angestelltenverhältnis stehende

- Handelsreisende (représentants),
- Handelsagenten (agents) und
- Eigenhändler (selbständige Kaufleute), die auf eigene Rechnung und im eigenen Namen einkaufen,

sein.

Vertretungsvertrag

Der Vertretungsvertrag entspricht den Bestimmungen des Gesetzes aus dem Jahr 1994, das die Beziehungen zwischen den selbstständigen Handelsvertretern und ihren Unternehmern regelt, sowie die Umsetzung der EG Richtlinie 86/653/EWG vom Jahr 1986.

Der Vertretungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Einschreiben gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt (mindestens) einen Monat im ersten Vertragsjahr. Nach dem ersten Jahr beträgt die Kündigungsfrist einen weiteren Monat für jedes zusätzliche angefangene Jahr, ohne dass sie sechs Monate überschreiten darf.

Der Handelsvertreter hat die Pflicht die Interessen des Unternehmers zu erfüllen. Im Zuge dessen muss er sich um die Vermittlung und den Abschluss der anvertrauten Geschäfte kümmern, dem Unternehmer Informationen bereitstellen, sowie sich nach den Weisungen des Unternehmers richten.

Mustervertrag

Das Muster eines Vertretungsvertrags ist auf Anfrage gerne bei der AHK debelux erhältlich.

Arbeits- & Sozialrecht

Grundsätzlich können Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei einer Tätigkeit mit Auslandsberührung das auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis anzuwendende Arbeitsrecht frei wählen. Dies kommt allerdings dann nicht in Frage, wenn alle Sachverhaltselemente der Beschäftigung in ein und demselben Land liegen. In diesem Fall kann keinesfalls von den in diesem Staat gültigen Bestimmungen abgewichen werden. Daher ist bei einer Arbeitsdurchführung in Luxemburg normalerweise luxemburgisches Arbeitsrecht anzuwenden.

Wird hingegen ein Arbeitnehmer in mehreren Staaten tätig, stellt sich die Frage, welches Arbeitsrecht auf dieses Beschäftigungsverhältnis zur Anwendung kommt. Dabei sind vor allem das internationale Übereinkommen von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Europäisches Vertragsrechtsübereinkommen; kurz: EVÜ) sowie die EG-Verordnung Nr. 593/2008 (kurz: Rom I) zu beachten. Bei Entsendungen aus und nach Deutschland ist zudem die EU-Entsenderichtlinie (Richtlinie 96/71/EG) relevant.

Für Arbeitsverträge, welche vor dem 17.12.2009 geschlossen wurden, ist das EVÜ anzuwenden, für Arbeitsverträge, welche danach abgeschlossen wurden, hingegen die Rom-I-Verordnung. Das EVÜ und die Rom-I-Verordnung sind in ihren Kernbereichen grundsätzlich identisch: Wie bereits ausgeführt, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer das auf ihr Beschäftigungsverhältnis anzuwendende Arbeitsrecht grundsätzlich frei wählen. Allerdings darf diese freie Rechtswahl nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer jener arbeitsrechtliche Schutz entzogen wird, den er ohne Rechtswahl gehabt hätte. Daher darf auch bei freier Rechtswahl der durch zwingende Bestimmungen normierte arbeitsrechtliche Standard nicht unterschritten werden, über den der Arbeitnehmer an seinem gewöhnlichen Arbeitsort oder der ihn einstellenden Niederlassung verfügt. Somit ist stets ein Günstigkeitsvergleich anzustellen.

Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, unterliegt der Arbeitsvertrag daher dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer "gewöhnlich seine Arbeit verrichtet" oder, wenn er seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet, dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der

Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweisen, dann ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Da normalerweise luxemburgisches Arbeitsrecht anzuwenden ist, sind in weiterer Folge dessen Bestimmungen angeführt.

Aufenthaltserlaubnis

Bei einem Aufenthalt über drei Monate gilt:

EU- bzw. EWR-Staatsangehörige:

Es muss eine Anmeldung bei der entsprechenden Gemeindebehörde und eine Anmeldeerklärung für Unionsbürger vorgenommen werden. Nach seiner Anmeldeerklärung erhält der Antragsteller eine Anmeldebescheinigung. Die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung ist unbegrenzt.

Hierfür sind folgende Dokumente notwendig:

- Personalausweis oder Reisepass
- Beschäftigungsnachweis Arbeitsvertrag für Angestellte bzw. Auftragsbestätigung oder Sozialversicherungsnachweis für Selbstständige
- Unterlagen über den zivilen Status
- vom Arbeitgeber vor der Entsendung übermittelte Bescheinigung A1 oder E101 (bei Mitarbeiterentsendung)

Nicht-EU oder EWR-Staatsangehörige:

In der EU niedergelassene Unternehmen können ihre Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beliebig nach Luxemburg entsenden, wenn die entsandten Arbeitnehmer während der Dauer der Entsendung befugt sind, in dem Land, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat, zu arbeiten und sich dort aufzuhalten.

Unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes müssen sich als Arbeitnehmer entsandte Drittstaatsangehörige bei ihrer neuen Wohnsitzgemeinde anmelden und dort folgende Unterlagen vorlegen:

- gültiger Reisepass,
- Aufenthaltstitel und / oder Arbeitserlaubnis des EU-Mitgliedstaates des arbeitgebenden Unternehmers,
- im Rahmen der Beantragung des Aufenthaltstitels erfolgt eine medizinische Untersuchung bei einem in Luxemburg niedergelassenen Arzt bzw. ein Tuberkulin-Test bei der Sozialmedizinischen Liga (LMS),
- vom Arbeitgeber vor der Entsendung übermittelte Bescheinigung A1 und
- ggf. von der Gemeindeverwaltung des vorherigen Wohnortes ausgestellte Bescheinigung der Anmeldung.

Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten muss der entsandte Drittstaatsangehörige innerhalb von drei Monaten nach seiner Einreise bei der Einwanderungsbehörde (Direction de l'immigration) einen Antrag auf Aufenthaltstitel für entsandte Arbeitnehmer eines EU-Dienstleistungsunternehmens stellen. Er hat dabei folgende Angaben zu machen:

- Name und Gesellschaftsbezeichnung des Arbeitgebers
- und des Empfängers der Dienstleistungen in Luxemburg.

Nachdem dem Antrag stattgegeben wurde, wird der Antragsteller durch ein Schreiben aufgefordert bei mit dem gültigen Reisepass persönlich bei der Einwanderungsbehörde vorstellig zu werden. Dort wird dann ein Foto gemacht und seine Fingerabdrücke werden abgenommen.

Einige Tage nach Erfassung der biometrischen Daten muss der Antragsteller seinen Aufenthaltstitel persönlich bei der Einwanderungsbehörde abholen. Der Aufenthaltstitel hat die Form einer Chipkarte mit den biometrischen Daten des Inhabers. Er beinhaltet die Arbeitserlaubnis.

Arbeitserlaubnis

EU- bzw. EWR-Staatsangehörige:

Selbstständige profitieren grundsätzlich von der Dienstleistungsfreiheit. Unternehmen, die Tätigkeiten handwerklicher oder industrieller Art verrichten, müssen diese jedoch bei der Generaldirektion KMU und Unternehmertum anzeigen (siehe Bestimmungen für Montagearbeiten). Für Arbeitnehmer ist keine Arbeitserlaubnis mehr erforderlich, es besteht jedoch für Entsendungen eine Meldepflicht bei der Arbeits- und Gewerbeinspektion ITM.

Nicht EU- oder EWR-Staatsbürger:

Sollen im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung in Luxemburg auch Nicht-EWR-Staatsbürger eingesetzt werden, benötigen diese eine Arbeitserlaubnis. Der Antrag auf Bewilligung einer Arbeitserlaubnis erfolgt schriftlich bei der Einwanderungsbehörde (Direction de l'immigration) des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten.

Der Antrag hat folgende Angaben zu erhalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand,
- Wohnsitz der Arbeitnehmer in ihrem Ursprungsland,
- beglaubigte Kopie des vollständigen gültigen Reisepasses,
- Lebenslauf,
- beglaubigte Kopie des datierten vom Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber unterzeichneten und gemäß dem luxemburgischen Arbeitsrecht abgeschlossenen Arbeitsvertrages, Begründungsschreiben zur Bekräftigung des Antrags,
- Original der von der ADEM ausgestellten Bescheinigung, die den Arbeitgeber dazu berechtigt, einen Drittstaatsangehörigen einzustellen.

Die Unterlagen müssen in Form eines Originals oder einer beglaubigten Kopie beigefügt werden. Die Antwortfrist des Ministeriums für auswärtige Angelegenheit beträgt höchstens drei Monate. Die Arbeitserlaubnis gilt für maximal ein Jahr, für einen einzigen Beruf bei einem Arbeitgeber und in einem einzigen Sektor.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat entsandt werden, bleiben beim Sozialversicherungssystem des Staates, von dem aus sie entsandt werden, für die gesamte Zeit ihrer Entsendung gemeldet und versichert. Eine Entsendung darf höchstens 24 Monate dauern.

Der Arbeitgeber muss für den Arbeitnehmer die Entsendungsbescheinigung "A1" ausfüllen und von der zuständigen deutschen Krankenkasse (das Formular ist auch bei dieser erhältlich) bestätigen lassen. Mit dieser Bescheinigung erhalten die entsandten Arbeitnehmer im Bedarfsfall Leistungen der Luxemburger Versicherungsträger. Das Formular "A1" bescheinigt, dass der entsandte Arbeitnehmer im Herkunftsstaat sozialversichert ist.

Von der Pflichtversicherung befreit sind selbstständige Haupt- oder Nebentätigkeiten, wenn das daraus erzielte berufliche Einkommen ein Drittel des sozialen Mindestlohns pro Jahr nicht übersteigt.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Handwerks- und Industrieunternehmen, die vorübergehende Dienstleistungen auf luxemburgischem Staatsgebiet erbringen, müssen diese bei der <u>Generaldirektion KMU und Unternehmertum</u> (Direction générale PME et Entrepreneuriat) anzeigen.

Die dazu benötigten Unterlagen sind wie folgt:

- Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit
- polizeiliches Führungszeugnis
- Bescheinigung der beruflichen Qualifikation, Beglaubigung des Diploms oder Zeugnisse

- EWR-Bescheinigung über die ausgeübte Tätigkeit
- Nichtkonkursbestätigung (certificat de non faillite)
- im Falle von Gesellschaften: Gesellschaftsvertrag oder optional Entwurf
- "Ehrenwörtliche Erklärung" über selbstständige Tätigkeit
- Gebührenmarke in der Höhe von 24 Euro

Das Melde-Formular finden Sie <u>hier</u>. Die Anzeige gilt für 12 Monate und kann erneuert werden. Das Zulassungsverfahren kann zwei bis drei Monate dauern.

ACHTUNG: In Luxemburg gilt das Reserve-Charge-Verfahren bei Bau- und Montagearbeiten nicht. Demzufolge muss eine Umsatzsteuernummer bei der <u>Administration de l'Enregistrement et des Domaines</u> beantragt werden.

Einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen bietet Ihnen unsere Checkliste "LU: Notwendige Meldungen bei Bau- und Montagearbeiten & Mitarbeiterentsendung", die wir Ihnen auf Anfrage gerne schicken.

Prozessrecht

Die Anwaltskosten sind von jeder Partei selbst zu tragen. Auch die Kosten für ein Inkassobüro können im Prinzip nicht dem Schuldner angelastet werden. Was die Gerichtskosten sowie die Kosten einer Zwangsexekution betrifft, so können diese dem verurteilten Schuldner in Rechnung gestellt werden. Des Weiteren sieht Artikel 240 der neuen Zivilprozessregelung die Möglichkeit der Geltendmachung einer Prozessentschädigung vor, womit ein Teil der Anwaltskosten gedeckt werden kann

Schiedsgerichtsbarkeit

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine Schiedsklausel aufzunehmen.

Die Internationale Handelskammer ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- □ die Anzahl der Schiedsrichter beträgt...... (einer oder drei);
 □ es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

□ ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Wilhelmstr. 43G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin,

Tel. +49 30 200 7363 00, Fax: +49 30 200 7363 69,

E-Mail: icc@iccgermany.de, Website: www.icc-deutschland.de.

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft, insbesondere den Kammern und Verbänden und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- Messebeteiligungen
- Delegationsreisen
- <u>Unternehmerreisen</u>
- Einstieg in den Export
- Go international
- Fit for Partnership
- <u>Delegationsbe</u>suche
- <u>Innovationsqutscheine</u>



Alle Informationen über aktuelle und länderund branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung Tipp!
Das Förderprojekt "Export
Bavaria 3.0. – Go
International unterstützt
mittelständische bayerische
Unternehmen beim
Auslandsgeschäft mit seinem
Drei-Stufen-Konzept:

Untersuchung der
Internationalisierungsfähigkeit
des Unternehmens
 Erstellung eines
individuellen
Internationalisierungsplans
 Finanzielle Unterstützung
bei der Umsetzung des Plans.
Weitere Infos unter
www.go-international.de

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die **Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer** mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer Chambre de Commerce Belgo-Luxembourgeoise-Allemande

Anschrift: Manhattan Office Tower Bolwerklaan 21 / Avenue du Boulevard 1210 BRÜSSEL

BELGIEN

Tel.: +32 2 203 50 40 Fax: +32 2 203 22 71 Mail: ahk@debelux.org Internet: http://debelux.ahk.de

Einreisebestimmungen

Reisepass (ohne Visum). Bei Aufenthalt von nicht mehr als drei Monaten genügt ein deutscher Personalausweis oder ein nicht länger als fünf Jahre abgelaufener Pass.

Dos & Don'ts

Die Luxemburger sind auf ihre Selbständigkeit, ihre Leistungen und ihre eigenständige Sprache sehr stolz. Dies sollte man in Gesprächen und persönlichen Kontakten nie vergessen.

Als Gesprächsthemen bietet sich das Interesse für Luxemburg und das Letzeburgische an, aber auch die europäische Integration: Luxemburg ist Gründungsmitglied der EU, hat einen Kommissionspräsidenten gestellt und ist unter anderem auch Sitz des Sekretariates des Europäischen Parlaments und des europäischen Gerichtshofs.

Bei Einladungen sind großzügige Geschenke durchaus angebracht. Zudem legen die mehrheitlich katholischen Luxemburger großen Wert auf Pünktlichkeit, gute, modische Kleidung, Geselligkeit und gute Küche. Wein, namentlich Luxemburger Moselwein, erfreut sich großer Beliebtheit.

Bei Geschäftsverhandlungen hat man mit einer direkten, bestimmten Verhandlungsführung am meisten Erfolg. Es sollten überlegte, klare und systematische Argumente verwendet werden. Auch der Faktor Zeit spielt bei Verhandlungen eine wichtige, jedoch keinesfalls übergeordnete, Rolle.

Der typische Luxemburger ist markenbewusst und bereit, für ein qualitativ hochwertiges Produkt mehr zu zahlen. Aufmachung und Design haben einen wichtigen Stellenwert.

Anreise

Luxemburg verfügt über ein sehr gutes Infrastrukturnetz. Der Flughafen <u>Findel</u> wird von 15 Linien angeflogen und ist an das umliegende Autobahnnetz angeknüpft. Darüber hinaus gibt es in Luxemburg ein sehr dichtes Netz von Nationalstraßen (Route Nationale, RN) mit einer Länge von ca. 2.875 km. Luxemburg ist auch im europäischen Eisenbahnnetz gut integriert. Hochgeschwindigkeitsverbindungen gibt es nach Frankreich, Belgien und Deutschland.

Geschäftszeiten

Montag - Donnerstag von 9.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 9.00 bis 16.30 Uhr. Viele Ämter schließen zwischen 12.00 und 14.00 Uhr. Viele Geschäfte sind Montagvormittag geschlossen.

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

1. Januar, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 23. Juni (Nationalfeiertag), 15. August, 1. November, 25. und 26 Dezember. Am Rosenmontag (Februar/März) und Schobermontag (Ende August/Anfang September) bleiben die meisten Büros geschlossen.

Notrufe

112 - Europäischer Notruf, 113 – Polizei, Reiseapotheke nicht vergessen!

Maße und Gewichte

metrisch - starke Anlehnung an die belgischen Bestimmungen

Strom

220-240 Volt, 50 Herz, Stecker von Type C & F, Drehstrom vorhanden.

Trinkgeld

Nicht so verbreitet wie in Deutschland. 15 % Bedienungsgeld ist in den Hotel-, Restaurant- und Gasthausrechnungen enthalten. Taxifahrer hingegen erwarten 15 % des Fahrpreises.

Post- und Telefongebühren

Destination	bis 50g	bis 500g	bis 2kg	bis 2kg (sperrig)	bis 10kg	bis 30kg
Inland	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	0,70	1,40	2,80	4,20	8,40	10,50
Europa	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	0,95	2,85	4,75	9,50	18,05	30,40
Welt	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1,30	3,90	6,50	13,00	39,00	111,80

Einschreiben: 4 Euro

Postlaufzeit von und nach Deutschland

Luxemburg-Deutschland bzw. Deutschland-Luxemburg ca. zwei-drei Tage. Diese Postlaufzeiten gelten für Sendungen, die mit dem Aufkleber "Prioritaire" versehen sind und auch dieser Gebührenklasse unterliegen. Bei normalen Sendungen ist mit bedeutend längeren Laufzeiten zu rechnen.

Telefongebühren: je nach Anbieter verschieden.

Vowahl Luxemburg: +352

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Die durchschnittlichen Aufenthaltskosten pro Tag belaufen sich auf EUR 125 bis 250.

Zeitverschiebung

Keine, Sommerzeit wie in Deutschland.

Lokale Verkehrsmittel

Taxi: 2,6 Euro Grundgebühr + 2,9 Euro/km (z.B. <u>WEBTAXI</u> - T +352 27 515, <u>Colux Taxis</u> – T +352 48 22 33)

Öffentliche Beförderungsmittel (Autobus, Bahn): Einzelfahrt 2 Euro - Karte für zehn Fahrten 16 Euro, Tageskarte 4 Euro, weitere Infos bei der Luxemburger Mobilitätszentrale.

Kfz-Bestimmungen

Zulassungsschein, deutscher Führerschein, gültige Haftpflichtversicherung. Maximaler Alkoholgehalt im Blut: 0,5 %.

Devisenvorschriften

Banknoten können ohne Beschränkung ein- und ausgeführt werden. Es gilt der Euro.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Für Waren, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, gibt es bei der Einreise aus einem EU-Land keine Beschränkungen mehr. Für folgende Produkte gibt es allerdings Richtwerte, die im Normalfall nicht überschritten werden dürfen: 800 Zigaretten oder 400 Zigarillos oder 200 Zigarren oder 1 kg Tabak, 10 I hochprozentiger Alkohol (> 22%) oder 20 I Spirituosen (Alkoholgehalt < 22%), 90 I Wein (davon 60 I Schaumwein), 110 I Bier.

Bei der Einfuhr aus einem Nicht-EU-Land gelten folgende Beschränkungen: 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 g Tabak, 1 I hochprozentiger Alkohol (> 22%) oder 2 I Spirituosen (Alkoholgehalt < 22%), 2 I Wein. Für Parfum, Tee, Kaffee und andere Artikel besteht ein Maximalwert von 430 Euro bei Flug- oder Seereisenden aus Drittländern bzw. aus Duty-Free-Läden, bei anderen Reisenden (Bahn, Bus, Auto) gibt es einen Maximalwert von 300 Euro. Ab diesen Beträgen ist Umsatzsteuer und evtl. Verbrauchssteuer bzw. aus Drittländern auch Zoll zu bezahlen (siehe Abschnitt Zollregime).

Impfungen

Für den Aufenthalt in Luxemburg sind keine zusätzlichen Impfungen erforderlich.

Sonstiges Wissenswertes

In Luxemburg gibt es im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern keine nennenswerten Sitten oder Bräuche. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in Luxemburg die Ausübung von religiösen Ansichten keine besondere Bedeutung hat.

Luxemburger sind besonders stolz auf ihr Land und zeigen dies auch im Alltag gegenüber Fremden.

Internetlinks

Informationsseite der Stadt Luxemburg: www.vdl.lu
Telefonbuch: www.editus.lu
Internetseite der luxemburgischen Eisenbahn: www.cfl.lu

Zu beachten gilt, dass zahlreiche luxemburgische Geschäftsleute während der großen internationalen Messen, vor allem in den Nachbarländern Deutschland und Frankreich, nicht anzutreffen sind.

WICHTIGE ADRESSEN

Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer

Chambre de Commerce Belgo-Luxembourgeoise-Allemande

Manhattan Office Tower

Bolwerklaan 21 / Avenue du Boulevard, 1210 BRÜSSEL

Tel.: +32 2 203 50 40
Fax: +32 2 203 22 71
Mail: ahk@debelux.org
Internet: http://debelux.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

20-22, Avenue Emile Reuter, L-2420 Luxembourg

Tel.: +352 45 34 451 Fax: +352 45 56 04 E-Mail: info@luxe.diplo.de

Web: www.luxemburg.diplo.de

Österreichische Botschaft und Konsulate

3, Rue des Bains, L-1212 Luxembourg

Tel.: +352 47 11 88 Fax: +352 46 39 74

E-Mail: luxembourg-ob@bmeia.gv.at

Web: https://www.bmeia.gv.at/oeb-luxemburg/

Schweizerische Botschaft

Forum Royal 25A, L-2449 Luxembourg

Tel.: +352 22 74 741 Fax: +352 22 74 7420

E-Mail: lux.vertretung@eda.admin.ch

Botschaft des Großherzogtums Luxemburg

Klingelhöferstraße 7,10785 Berlin Tel.: 030-2 63 95 70 Fax: 030-26 39 57 27

Mail: <u>berlin.amb@mae.etat.lu</u>
Web: <u>www.berlin.mae.lu</u>

Luxemburgisches Wirtschaftsministerium

MINISTÈRE DE 'ECONOMIE

19-21, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

Tel.: +352 247-84137
Fax: +352 460 448
E-Mail: info@eco.public.lu
Web: www.etat.lu/ECO/

Handelskammer Luxemburg

CHAMBRE DE COMMERCE

7, Rue Alcide de Gasperi - Kirchberg, L-2981 Luxembourg

Tel.: +352 42 39 39-1 Fax: +352 43 83 26 E-Mail: chamcom@cc.lu

Web: www.cc.lu

Industriellenvereinigung

FÉDÈRATION DES INDUSTRIELS LUXEMBOURGEOIS 7, Rue Alcide de Gasperi - Kirchberg, L-1013 Luxembourg

Tel.: +352 43 53 66
Fax: +352 43 23 28
E-Mail: fedil@fedil.lu
Web: www.fedil.lu

ENTERPRISE EUROPE NETWORK (EEN) IN LUXEMBURG

Das Beratungsnetzwerk EEN der Europäischen Kommission unterstützt kleine und mittlere Firmen bei der Markterschließung und hilft beim Umgang mit EU-Fördermitteln. Die Kontaktdaten der EEN-Stelle finden Sie unter diesem Link: www.een.ec.europa.eu

Banken

BGL - BNP Paribas SA

50, Avenue J.F. Kennedy, L-2951 Luxembourg

Tel.: +352 4242-1 Fax: +352 4242-2579 Web: http://www.bgl.lu

BCEE - Banque & Caisse d'Epargne de l'Etat Luxembourg

1 Place de Metz, L-2954 Luxembourg

Tel.: +352 4015-1 Fax: +352 4015-2099

Lokale Reisebüros

SALES LENTZ

BP 39 ZI Bommelscheuer, 4901 Bascharage

Tel.: +352 23 62 63 45 Fax: +352 23 62 63 88

VOYAGES EMIILE WEBER

15, Rue D'Oetrange, 5411 Canach Tel.: +352 35 65 75 279 Fax: +352 35 65 76 225

PANORAMA

17, Boulevard Royal, L-1212 Luxembourg

Tel.: +352 22 58 01 Fax: +352 47 56 63 Web: www.panorama.lu

Fluglinien

LUXAIR

Tel.: +352 24 56 4242 Web: <u>www.luxair.lu</u>

Mietwagen

AVIS

Place de la Gare 17, L-1616 Luxembourg

Tel.: +352 48 95 95 Fax: +352 40 40 12 E-Mail: lux.gare@avis.lu Web: www.avis.com

BUDGET RENT A CAR

300, Route de Longwy, L-1940 Luxembourg

+352 44 19 38-1 Tel.: Fax: +352 44 33 43 Web: www.budget.lu

HERTZ

Flughafen Findel, L-1110 Luxemburg

Tel.: +352 43 46 45 +352 42 03 51 Fax:

E-Mail: npeeters@hertz.com
Web: www.hertz.be

Dolmetschdienste

In Luxemburg kann in der Regel in deutscher Sprache kommuniziert werden. Weltweite Dolmetscherdatenbank: www.aiic.net/database/

Hotels

HOTEL SOFITEL

Plateau de Kirchberg, 6, rue du Fort Niedergruenwald, L-2015 Luxembourg

Tel.: +352 43 77 61 Fax: +352 43 9195 Web: www.sofitel.com

HOTEL IBIS

Route de Trèves, L-2632 Luxembourg

Tel.: +352 43 88 01 Fax: +352 43 88 02 Web: www.ibishotel.com

HOTEL SHERATON AEROGOLF

Route de Trèves, L-1019 Luxemburg

Tel.: +352 34 05 71 Fax: +352 34 02 17 Web: www.sheraton.lu

HOTEL «LE CHÂTELET»

2, Bd de la Pétrusse, L-2320 Luxembourg

+352 40 21 01 Tel.:

Fax: +352 40 36 66 Web: <u>www.chatelet.lu</u>

HOTEL WALSHEIM

28, Place de la Gare, L-1616 Luxembourg

Tel.: +352 48 47 98, Fax: +352 29 01 56

HOTEL ROYAL

12, Bd Royal, L-2449 Luxembourg

Tel.: +352 241 6161 Fax: +352 22 59 48, Web: <u>www.hotelroyal.lu</u>

HOTEL RIX

20, Bd Royal, L-2449 Luxembourg

Tel.: +352 47 16 66 Fax: +352 22 75 35

HOTEL MARCO POLO

27, Rue du Fort Neipperg, L-2230 Luxembourg

Tel.: +352 40 64 141 Fax: +352 40 48 84 Web: www.marco-polo.lu

HOTEL FRANÇAIS SA

14, Place d'Armes, L-1136 Luxembourg

Tel.: +352 47 45 34 Fax: +352 46 42 74

Web: <u>www.hotelfrancais.lu</u>

Arzt

Dr. Ingrid ROLLINGER-HOLZINGER

41, Allée Rue de l'Avenir L-1147 Luxembourg

Tel.: +352 46 44 66

LINKS

Thema	Link
Informationsseite der Stadt Luxemburg	www.vdl.lu
Internetseite der	www.cfl.lu/de
luxemburgischen Bahn	
Informationsseite der	www.gouvernement.lu
luxemburgischen Regierung Offizielles Internetportal des	www.luvembourg.nublic.lu/do/index.html
Großherzogtums Luxemburg	www.luxembourg.public.lu/de/index.html
Luxemburgisches Rechtsportal	www.legilux.public.lu
Informationen und Gesetzestexte zu Steuern	www.impotsdirects.public.lu
Mehrwertsteuerformulare	www.aed.public.lu/formulaires/FormulareDE/DeclInitiale/index.html
Internetseite der luxemburgischen Nationalbank	www.bcl.lu
Luxemburger Finanzmarktaufsicht	www.cssf.lu/de/
Luxemburger Statistikamt	www.statistiques.public.lu/en/index.html
Luxemburgische Handelskammer	www.cc.lu/de/home/
Gewerbeaufsicht / Arbeitsinspektorat	www.itm.lu/de/home.html
Unternehmensportal der Luxemburger Regierung	www.guichet.public.lu/entreprises/de/index.html
Börse Luxemburg	https://www.bourse.lu/home
Investitionsportal Invest in Luxembourg	www.investinluxembourg.lu/de
Luxembourg for Business and Innovation	www.luxinnovation.lu
Tourismusinformation Luxemburg	www.visitluxembourg.com/de